

mitteilungen

Verband Intern

- 386 Pressemitteilung: Koalitionsvertrag mit vielen positiven Aspekten

Recht, Personal, Organisation

- 387 Aufwandsentschädigung kommunaler Mandatsträger und Rentenansprüche
388 Verdienste im öffentlichen Dienst NRW 6,2 Prozent unter Privatwirtschaft
389 Beschäftigtenzahl 2016 im öffentlichen Dienst von NRW
390 Einbürgerungen bundesweit 2016
391 OVG NRW zu Anspruch auf höhere familienbezogene Besoldung
392 Freiwillige Ausreise und Abschiebung in NRW im 1. Quartal 2017
393 Lieferung der Meldedaten zum Zensus 2021
394 Änderungen beim Online-Formular zur Meldung von Flüchtlingskosten

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 395 Defizit der Stärkungspakt-Kommunen in NRW nur noch 86 Mio. Euro
396 Gesamtverschuldung der NRW-Kommunen Ende 2016 bei 63,4 Mrd. Euro
397 Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtlich Tätige beim Sparkassenverband
398 Bundesverfassungsgericht zu Rechtmäßigkeit der Kernbrennstoffsteuer
399 Bundesfinanzhof zu Gewerbesteuer bei ambulanten Dialysezentren
400 Bundesfinanzhof zu Gewerblichkeit freiberuflicher Übersetzungstätigkeit
401 Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten für Konzertsäle
402 Analyse der Konsolidierungsmaßnahmen in Stärkungspaktkommunen
403 Studie zu kommunalen Energieversorgern und Energiewende
404 Aktionsbündnis Kommunal Finanzen zu Verhandlungen zwischen CDU und FDP

Schule, Kultur, Sport

- 405 Ausbau psychologischer Beratung und Unterstützung in der Schule

- 406 5. Bildungsbericht Ganztagschule NRW veröffentlicht
407 E-Mail-Adressen der Schulpflegschaftsvertretungen in NRW
408 Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht überarbeitet
409 Rahmenvorgabe „Verbraucherbildung in Schulen“
410 Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Datenverarbeitung und Internet

- 411 Smart City-Kongress an der Universität Speyer
412 Pilotprojekt „Modellkommune Open Government“ gestartet

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 413 Elterngeld 2016 für 1,64 Mio. Mütter und Väter bundesweit
414 Gründung einer „Allianz für Gesundheitskompetenz“
415 Fallbeispiele gesucht für Bundeswettbewerb „Zusammenleben Hand in Hand“
416 Mehr Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2016 in NRW
417 Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Wirtschaft und Verkehr

- 418 Förderung von Modellprojekten für zukunftsfähige ländliche Entwicklung
419 Konferenz zu ländlichen Regionen im Wandel
420 Bewerbung um deutschen Tourismuspreis bis 23. Juni 2017
421 Stadt und IT-Unternehmen kooperieren beim ÖPNV
422 Richtlinie zur Prüfung von Brücken und Ingenieurbauwerken
423 Pressemitteilung: Was die NRW-Wirtschaft künftig braucht
424 Europäischer Breitbandpreis 2017
425 Studie zu Sicherheit von Radwegen an Kreisverkehren

Bauen und Vergabe

- 426 Erneuerbare-Energien-Gesetz und Ausschreibung von Windenergieanlagen

- 427 Studie zu älteren Einfamilienhausgebieten
- 428 Mehr Haushalte mit Wohngeld in NRW
- 429 Erfahrungsaustausch zu Steuerbegünstigung in Sanierungsgebieten
- 430 Mittelfristig Chance für Entspannung auf dem NRW-Wohnungsmarkt
- 431 Weißbuch „Grün in der Stadt“ veröffentlicht
- 432 Wettbewerb Fairer Handel für Kommunen
- 433 Kommunaltag beim 9. Branchentag Windenergie NRW
- 434 Symposium zum Planungsrecht

- 435 Aktuelle Gerichtsentscheidungen zur Windenergienutzung
- 436 Förderung von Copernicus-Diensten für den öffentlichen Bedarf
- 437 Weitere Baugesetzbuch-Änderungen in Kraft

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 438 Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
- 439 Kommunale Positionen zu Starkregen und Sturzfluten

Verband Intern

386 Pressemitteilung: Koalitionsvertrag mit vielen positiven Aspekten

Städte und Gemeinden in NRW begrüßen die rasche Einigung von CDU und FDP im Land auf einen Koalitionsvertrag für eine gemeinsame Landesregierung. „Angesichts der drängenden Herausforderungen wie Investitionsstau und Flüchtlingsintegration können wir uns einen monatelangen Stillstand nicht leisten“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf.

Die Kommunen werteten es als Mut machendes Signal, dass der Koalitionsvertrag die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen zum Ziel erkläre und dabei auch den ländlichen Raum in den Blick nehme. „Die Abschaffung des so genannten Kommunalsoli zur Finanzierung des Stärkungspakts ist eine sinnvolle Maßnahme und entspricht einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW“, so Schneider. Nicht vergessen werden sollte allerdings, dass seit Jahren auch die weniger steuerstarken Kommunen über eine Kürzung der Schlüsselzuweisungen den Stärkungspakt mitzufinanzieren hätten. „Hierzu schweigt sich der Koalitionsvertrag leider aus“, monierte Schneider. Bedauerlich sei außerdem, dass eine angemessene finanzielle Mindestausstattung der NRW-Städte und -Gemeinden nicht ausdrücklich als Ziel genannt werde. „Wenn allerdings das Versprechen zur strikten Einhaltung des Konnexitätsgedankens eingelöst und die angekündigte Lösung der Altschuldenproblematik realisiert würde, wären dies entscheidende Schritte zur Gesundung der Kommunalfinanzen“, betonte Schneider.

Positive Signale gebe es auch im Flüchtlingsbereich. So sei die im Koalitionsvertrag verabredete Einstufung der Maghreb-Staaten Tunesien, Algerien und Marokko als sichere Herkunftsländer zu begrüßen. Generell müssten Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive bis zu ihrer Rückführung in zentralen Einrichtungen des Landes oder des Bundes bleiben. „Mit der Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge mit Bleibeperspektive sind die Kommunen bereits bis an die Grenze des Leistbaren belastet“, merkte Schneider an.

Das formulierte langfristige Ziel, Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive zukünftig nicht auf die Kommunen zu verteilen, ist richtig, um eine Überforderung der Kommunen zu verhindern. Für die ausreisepflichtigen Flüchtlinge, die in der Vergangenheit auf die Kommunen verteilt worden sind, müsse das Land die Unterbringung und Versorgung aber so lange bezahlen, wie die Flüchtlinge nicht in ihre Heimatländer zurückgeführt werden könnten. „Zu begrüßen ist zwar die Aussage im Koalitionsvertrag, dass das Land die Integrationsarbeit der Kommunen angemessen finanzieren will. Hier bedarf es aber noch konkreterer Aussagen“, machte Schneider deutlich. Positiv ist auch die angekündigte schrittweise Zentralisierung der Rückführung ausreisepflichtiger Personen auf Landesebene.

Im Hinblick auf die Kita-Finanzierung sei das geplante „Rettungspaket für die Tageseinrichtungen“ zu begrüßen. Ein solches sei für eine kurze Übergangsphase das richtige Mittel. „Es muss unverzüglich und unbürokratisch auf den Weg gebracht werden“, betonte Schneider. Darüber hinaus müsse zügig eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes in Angriff genommen werden. Nicht nur müsste die Kindertagesbetreuung rasch ausgebaut und die Qualität verbessert werden. Vielmehr müsse das Land einen höheren Anteil der Kosten übernehmen. „Die Kommunen brauchen auch Entlastung bei den freiwilligen Zuschüssen an freie Träger“, so Schneider. Dafür seien zusätzliche Finanzmittel des Bundes und des Landes erforderlich.

Sinnvoll sei der Ansatz, die KiBiz-Finanzierung weiterhin durch Pauschalen zu regeln. Unter finanzpolitischen Gesichtspunkten sei nachvollziehbar, die Eltern weiterhin angemessen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen. Im Rahmen der KiBiz-Reform müssten allerdings wieder landesweit einheitliche Elternbeiträge festgelegt werden. Kritisch zu sehen seien die geplanten flexiblen Kita-Öffnungszeiten. Gerade kleine Kinder dürften nicht zu viel Zeit in Betreuungseinrichtungen verbringen. Im Übrigen müsse hier der Konnexitätsgrundsatz beachtet und auf die Leistungsfähigkeit der Tageseinrichtungen Rücksicht genommen werden.

Grundsätzlich positiv bewertet wird die Festlegung im Koalitionsvertrag auf eine neunjährige Regelschulzeit an Gymnasien (G9). „Wir sind zwar der Auffassung, dass auch das G8-System reformfähig gewesen wäre“, legte

Schneider dar. Dennoch sei es gut, dass diese lähmende und belastende Debatte zu einem Abschluss gebracht werde. Konsequenz wäre es, bei der Rückkehr zu G9 dem bayerischen und niedersächsischen Vorbild zu folgen und für eine flächendeckende Wiedereinführung der 13-jährigen Schulzeit Sorge zu tragen. „Schulen sind mit einer verbindlichen Vorgabe besser bedient als mit einer Wahlmöglichkeit“, betonte Schneider. Denn sonst würde der Streit um den besseren Weg zum Abitur lediglich auf die örtliche Ebene verlagert. Bei einem landesweit verbindlichen G9 arbeiteten die Schulen nach einheitlichen Lehrplänen und mit einheitlichem Lehrmaterial. Zudem würde dann der Wechsel von einem Gymnasium auf das andere nicht unnötig erschwert, machte Schneider deutlich.

Az.: 11.1

Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Recht, Personal, Organisation

387 Aufwandsentschädigung kommunaler Mandatsträger und Rentenansprüche

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der 2./3. Lesung des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Leistungsverbesserungsgesetz, BT-Drs. 18/11926) eine Änderung der Hinzuverdienstregelungen kommunaler Ehrenbeamter beschlossen. Demnach werden Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamter oder ehrenamtlicher Mitglieder einer kommunalen Vertretungskörperschaft auch weiterhin nicht als Hinzuverdienst bei einer vorzeitigen Altersrente und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung berücksichtigt, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird.

Dafür hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW mit Nachdruck eingesetzt. Die bislang geltenden Übergangsregelungen in § 302 Abs. 7 SGB VI und § 313 Abs. 8 SGB VI bis zum 30. September 2017 werden demnach bis zum 30. September 2020 verlängert.

Eine Kürzung von vorzeitigen Alter- und Erwerbsminderungsrenten kommunaler Ehrenbeamter kann damit vorerst - bis zum Jahr 2020 - abgewendet werden. Andernfalls wäre es ab dem 01. Oktober 2017 zu einer nicht hinnehmbaren Schlechterstellung des in der kommunalen Praxis zwingend erforderlichen Einsatzes ehrenamtlich Engagierter gekommen.

Das EM-Leistungsverbesserungsgesetz ist nicht zustimmungsbedürftig. Der Bundesrat, der sich mit dem Thema am 07.07.2017 beschäftigt, könnte die Änderungen demnach lediglich durch Anrufen des Vermittlungsausschusses blockieren. Anschließend wird das Gesetz dann in Kraft treten.

Die Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses des Bundestages ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinformation und Service/ Fachgebiete/ Recht,

Fortbildung des StGB NRW

30.11.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster
07.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
13.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

Personal, Organisation/Entschädigungsverordnung abrufbar.

Az.: 13.0.34-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

388 Verdienste im öffentlichen Dienst NRW 6,2 Prozent unter Privatwirtschaft

In Nordrhein-Westfalen lagen nach der Pressemitteilung von IT NRW vom 22.06.2017 (Nr. 165/17 - abrufbar unter <http://www.it.nrw.de/presse/index.html>) die durchschnittlichen Bruttojahresverdienste der Vollzeitbeschäftigten im Kernbereich des öffentlichen Dienstes (öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) im Jahr 2016 bei 47 399 Euro. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anlässlich des internationalen Tages des Öffentlichen Dienstes (23. Juni 2017) mitteilt, lagen die Löhne und Gehälter der öffentlich Bediensteten damit um 6,2 Prozent unter denen der Privatwirtschaft (50 529 Euro).

Die bezahlte Wochenarbeitszeit war im öffentlichen Dienst mit 40,0 Wochenstunden zudem über eine Stunde länger als in der freien Wirtschaft (38,9). Weitergehende Differenzierungen können über den o.g. Link entnommen werden. Die Verdienste im öffentlichen Dienst unterschieden sich von denen in der Privatwirtschaft insbesondere bei herausgehobenen Fachkräften (-17 Prozent) und Vollzeitbeschäftigten in leitender Stellung (-28 Prozent).

Bei vollzeitbeschäftigten Fachkräften (-6 Prozent), Angelernten (-3 Prozent) und Ungelernten (-4 Prozent) waren die Unterschiede dagegen geringer. ITW NRW weist darauf hin, dass aufgrund der Besonderheiten bei der Beamtenbesoldung (Beamte müssen z. B. keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichten) die Unterschiede bei den Nettoverdiensten vermutlich - vor allem bei Führungskräften - geringer sein dürften. Im Rahmen der Verdiensterhebungen werden ausschließlich Bruttoverdienste erfragt.

Az.: 14.1.5

Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

389 Beschäftigtenzahl 2016 im öffentlichen Dienst von NRW

Mitte 2016 waren im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen insgesamt 804.610 Personen beschäftigt (ohne Bundesbedienstete); das waren 1,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen mitteilt, erhöhte sich die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 1,1

Prozent auf 546.040 und die der Teilzeitbeschäftigten um 1,3 Prozent auf 258.575.

Das Land Nordrhein-Westfalen war auch Ende Juni 2016 weiterhin der größte Arbeitgeber im öffentlichen Dienst: Mit 332.160 Personen war die Zahl der Landesbediensteten in etwa so hoch wie Mitte 2015. Die Gemeinden und Gemeindeverbände folgten mit 308.105 Beschäftigten (+1,8 Prozent) auf Platz zwei. Drittgrößter Arbeitgeber waren die rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter Landesaufsicht (z. B. staatliche Universitäten), die zusammen 116.880 Personen (+2,9 Prozent) beschäftigten.

In der vorliegenden Statistik werden die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen (Kopfzahl) jeweils zum Stichtag 30.06. betrachtet; im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingegen die Anzahl der Stellen ausgewiesen (Quelle: IT.NRW Pressemitteilung vom 13.06.2017).

Az.: 14.0.4

Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

390 Einbürgerungen bundesweit 2016

Im Jahr 2016 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) bundesweit knapp 110.400 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Das sind gut 3.000 Einbürgerungen oder 2,9 % mehr als im letzten Jahr. In den vergangenen beiden Jahren war die Zahl der Einbürgerungen noch zurückgegangen.

Insbesondere Staatsbürger aus dem Vereinigten Königreich ließen sich deutlich häufiger einbürgern; ein Zusammenhang mit dem Brexit liegt nahe. Die registrierten 2.865 Einbürgerungen bedeuten einen Zuwachs von über 2.200 Einbürgerungen gegenüber 2015 (+361 %). Es handelt sich gleichzeitig um den höchsten jemals registrierten Wert für britische Staatsbürger. Demgegenüber ging die Zahl der Einbürgerungen türkischer Staatsbürger wie bereits in den Vorjahren deutlich zurück; gleichwohl stellen sie weiterhin die größte Gruppe der Eingebürgerten in Deutschland.

Wie schon in den Jahren zuvor verlief die Entwicklung der Einbürgerungen gegenüber dem Vorjahr innerhalb Deutschlands uneinheitlich. In 10 Bundesländern gab es 2016 mehr Einbürgerungen als 2015. Den höchsten prozentualen Anstieg verzeichnete Mecklenburg-Vorpommern (+19,0 %), den größten prozentualen Rückgang Bremen (-20,4 %).

Die Eingebürgerten waren im Durchschnitt 33 Jahre alt und hielten sich seit 17 Jahren in Deutschland auf. Wie schon in den vergangenen Jahren gab es unter den Eingebürgerten anteilig mehr Frauen (53,9 %) als Männer. Die Mehrheit der eingebürgerten Personen stammt aus Europa (59,4 %), allein 29,0 % kommen aus den Staaten der Europäischen Union.

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial bezieht die Zahl der Einbürgerungen auf die Zahl der Ausländer, die zehn Jahre oder länger in Deutschland leben und damit in der Regel alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Es ist damit besser geeignet, das Interesse von

Ausländern an einer Einbürgerung abzubilden, als die Zahl der Einbürgerungen selbst.

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial lag im Jahr 2016 im Schnitt bei 2,2 %. EU-Bürger weisen dabei traditionell unterdurchschnittliche Werte auf (1,6 %). Ihr Interesse an einer Einbürgerung ist eher gering. Bulgarien (6,3 %) und Rumänien (7,8 %) - und in diesem Jahr auch das Vereinigte Königreich (3,9 %) - sind dabei jedoch Ausnahmen. Die höchsten Werte entfielen durchweg auf außereuropäische Länder: Es führt Kamerun (18,5 % bei rund 900 Einbürgerungen), gefolgt von Syrien (12,5 % bei gut 2.200 Einbürgerungen) und Ägypten (12,4 % bei 600 Einbürgerungen).

Weitere Ergebnisse bietet die Fachserie 1, Reihe 2.1 „Einbürgerungen“. Lange Zeitreihen können auch über die Tabelle Einbürgerungen von Ausländern (12511-0001) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden. Weitere Auskünfte gibt Florian Götttsche, Telefon: +49 (0) 611 / 75 46 91 (Quelle: Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 13.06.2017).

Az.: 16.0.2

Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

391 OVG NRW zu Anspruch auf höhere familienbezogene Besoldung

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 07.06.2017 entschieden, dass ein Landesbeamter der Besoldungsgruppe A 13 für die Jahre 2009 bis 2012 über den gewährten Familienzuschlag hinaus Anspruch gegen das Land auf zusätzliche Zahlungen für sein drittes Kind hat. Zur Begründung hat der 3. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Ein Anspruch auf zusätzliche Besoldung für das dritte Kind ergebe sich aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u. a. -. Diese sei für die Jahre 2009 bis 2012 weiterhin anwendbar.

Die Erhöhung des Nettoeinkommens durch das dritte Kind des Beamten müsse danach mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für dieses Kind entsprechen. Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs sei weiterhin - wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben - der durchschnittliche sozialhilferechtliche Regelsatz für Minderjährige um 20 % für einmalige Bedarfe zu erhöhen. In den Jahren 2009 bis 2012 seien in der Sozialhilfe nämlich für Minderjährige einmalige Leistungen in nennenswertem Umfang vorgesehen, insbesondere für Bildung und Teilhabe.

Der Zuschlag in Höhe von 20 % sei auch vor dem Hintergrund nicht gesondert berücksichtigter Kosten für private Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtenkinder weder deutlich überhöht noch eklatant unzureichend. Eine erneute Befassung des Bundesverfassungsgerichts sei vor diesem Hintergrund nicht geboten. Das Oberverwaltungsgericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Die Aktenzeichen der Entscheidungen des OVG NRW lauten 3 A 1058/15 (VG Arnsberg 13 K 1797/13), 3 A 1059/15 (VG Arnsberg 13 K 1798/13), 3 A 1060/15 (VG Arnsberg 13

K 1799/13) und 3 A 1061/15 (VG Arnsberg 13 K 1800/13).
Quelle: Pressemitteilung des OVG NRW vom 07.06.2017)

Az.: 14.1.5 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

392 Freiwillige Ausreise und Abschiebung in NRW im 1. Quartal 2017

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat in einer Pressemitteilung darüber informiert, dass von Januar bis April 2017 in NRW 4.567 Anträge auf eine geförderte freiwillige Ausreise bewilligt worden sind. Damit entfallen 41 Prozent der bundesweit 8.468 Bewilligungen auf NRW. NRW liegt damit im Ländervergleich vorne. In den ersten drei Monaten des Jahres 2017 wurden zudem 2.099 Personen aus NRW abgeschoben. Das sind 24 Prozent aller 8.620 Abschiebungen aus der Bundesrepublik. NRW liegt auch damit im Ländervergleich vorn. Damit erfolgten 34 Prozent aller Rückführungen aus NRW.

Az.: 16.1.11-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

393 Lieferung der Meldedaten zum Zensus 2021

IT.NRW hat die kommunalen Ansprechpartner zum Zensus 2021 darüber informiert, dass gemäß § 9 Absatz 1 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (ZensVorbG 2021) „die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen () den statistischen Ämtern der Länder für den Aufbau des Steuerungsregisters und für die Überprüfung der Daten zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung mit Stichtag 12. November 2017 innerhalb der auf den Stichtag folgenden vier Wochen für alle im Melderegister gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner () die Daten zu folgenden Merkmalen: ()“ zu übermitteln haben.

Das Melderechtsreferat des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat diesbezüglich am 18.05.2017 einen Erlass an die Bezirksregierungen übermittelt, verbunden mit der Bitte diesen an die Meldebehörden weiterzuleiten. In dem Erlass vom 18.05.2017 sind die Datenübermittlung, das Lieferkonzept, der Datenumfang sowie der Übermittlungszeitraum geregelt.

Gleichzeitig sind auch die Fachverfahrenshersteller für das Meldewesen sowie DataClearing informiert worden. Der Dateneinzug erfolgt direkt über die Fachverfahrenshersteller, weshalb für die Kommunen und ihre Ansprechpartner in diesem Zusammenhang keine weiteren Arbeiten anfallen. Nur im Rahmen der anschließenden Plausibilitätsprüfungen (Mitte November 2017 bis Mitte Januar 2018) kann es in Einzelfällen zu Rückfragen durch IT.NRW kommen.

Der Erlass, das Lieferkonzept sowie die Lieferzeittabelle sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Zensus 2021 abrufbar.

Az.: 18.2.3-002/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

394

Änderungen beim Online-Formular zur Meldung von Flüchtlingskosten

Die Erhebung „Tatsächliche Unterbringungskosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Kommunen“ ist ein gemeinsames Projekt des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der kommunalen Spitzenverbände. In verschiedenen Schreiben - zuletzt mit Schnellbrief Nr. 114 vom 28.04.2017 - wurden die Kommunen bereits über den näheren Ablauf der Erhebung informiert. Alle Gemeinden in NRW wurden dazu aufgefordert, sich an der Erhebung zu beteiligen und die Daten mittels eines internet-basierten Online-Formulars an IT.NRW zu liefern.

Seit dem 06.06.2017 ist nunmehr die Meldung über das Online-Formular möglich. Kommunen können es im Internet auf der Seite <https://www.idev.nrw.de/idev/OnlineMeldung> aufrufen. Als Land ist „Nordrhein-Westfalen“ zu mailen. Für die Anmeldung benötigen die Kommunen eine individuelle Benutzerkennung mit Passwort, die Mitte Mai 2017 postalisch von IT NRW an die Kommunen verschickt worden ist. In diesem Zusammenhang der folgende wichtige Hinweis von IT NRW: „Die versendeten Benutzerkennungen sind leider fehlerhaft. Um sich anmelden zu können, ist eine führende Null zu ergänzen. Als Benutzerkennung ist daher anstelle von „504078xxx“ „0504078xxx“ anzugeben.“

Die Angaben für das 1. Quartal 2017 sind bis zum 23.06.2017 an IT.NRW zu übermitteln. Für weitere Auskünfte steht den Kommunen das Team „Erhebung Unterbringungskosten nach AsylbLG“ bei IT.NRW zur Verfügung (E-Mail: Erhebung-Unterbringungskosten-AsylbLG@it.nrw.de).

Az.: 16.1.4.10 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Finanzen und Kommunalwirtschaft

395 Defizit der Stärkungspakt-Kommunen in NRW nur noch 86 Mio. Euro

Wie das nordrhein-westfälische Ministerium für Inneres und Kommunales heute mitteilt, konnten die 61 NRW-Gemeinden, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, ihre Ergebnisse 2016 erneut deutlich verbessern. 34 Stärkungspaktgemeinden beendeten das Jahr 2016 danach mit einem ausgeglichenen Haushalt. Bei Beginn des Programms zum Ende des Jahres 2010 betragen die Defizite in den Stärkungspaktkommunen noch fast 2,2 Milliarden Euro, während sich der Fehlbetrag bei den Jahresabschlüssen 2016 im Saldo nur noch auf 86 Millionen Euro beläuft. Viele Stärkungspakt-Gemeinden haben ihre finanziellen Ziele damit mehr als erfüllt. Die geplanten Ergebnisse für 2016 wurden um insgesamt 259 Millionen Euro deutlich übertroffen.

Die Kommunen der Stufe 1, die der Landtag zur Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtet hatte, erzielten im

Saldo einen Überschuss von 99 Millionen Euro. Die Kommunen der zweiten Stufe, die freiwillig am Stärkungspakt teilnehmen, müssen erst im kommenden Jahr ihren Haushalt erstmals wieder ausgleichen. Alle Kommunen der Stufe 2 haben ihre Haushalte in den vergangenen Jahren kontinuierlich konsolidiert und ihre Defizite um mehr als 80 Prozent verringert. Ende 2010 lag der Fehlbetrag aller Stärkungspakt-Kommunen der zweiten Stufe noch bei mehr als 1 Milliarde Euro. Ende 2016 betrug dieser nur noch 186 Millionen Euro. Der Haushaltsausgleich für das Jahr 2018 ist damit auch für diese Kommunen in greifbare Nähe gerückt.

Der Koalitionsvertrag der designierten Landesregierung aus CDU und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, den Stärkungspakt Stadtfinanzen fortzuführen, die jetzigen Zahler-Kommunen ab dem Jahr 2018 aber von der jährlichen Abundanzumlage in Höhe von rund 91 Millionen Euro vollständig zu entlasten, ohne die (übrigen) Kommunen dadurch schlechter stellen zu wollen. Außerdem wurde angekündigt, den bestehenden Stärkungspakt in Bezug auf eine Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik zu einer verlässlichen und nachhaltig wirkenden „Kommunalen Kredithilfe“ weiterzuentwickeln.

Az.: 41.4.1.10 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

396 Gesamtverschuldung der NRW-Kommunen Ende 2016 bei 63,4 Mrd. Euro

Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) mitteilt, erreichten die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens zum 31.12.2016 mit 63,4 Mrd. Euro einen neuen Höchststand. Dies bedeutet eine Steigerung um 1,5 Mrd. bzw. 2,5 Prozent mehr als Ende 2015. Rein rechnerisch ergibt sich damit für jeden Einwohner des Landes eine Verschuldung von 3.551 Euro. Die Betrachtung bezieht neben den Schulden der Kernhaushalte auch die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts ein.

Im Vergleich zum Jahresende 2015 stieg im Laufe des Jahres 2016 die Verschuldung der Kernhaushalte insgesamt um 3 Prozent (von rund 50 auf 51,53 Mrd. Euro) an. Innerhalb der Kernhaushalte nahmen dabei die Wertpapiersschulden um 25,8 Prozent (von 1,25 auf 1,57 Mrd. Euro) zu, der Kassenkreditstand stieg um 1,1 Prozent (von 26,37 auf 26,65 Mrd. Euro) und das Volumen langfristiger Kredite (Investitionskredite) nahm um 4,1 Prozent (von 22,39 auf 23,31 Mrd. Euro) zu.

Vor zehn Jahren - d. h. zum 31.12.2006 - hatte der Schuldenstand in NRW insgesamt noch bei rund 48 Mrd. Euro gelegen. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung war Ende 2016 um 33,4 Prozent höher als Ende 2006 (damals: 2.663 Euro). Während sich die Kredite für Investitionen gegenüber 2006 um 3,5 Prozent verringerten, erhöhten sich die zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätseingpässe aufgenommenen Kassenkredite um mehr als das Doppelte.

Die vollständige Pressemitteilung von IT.NRW kann unter <https://www.it.nrw.de/> abgerufen werden.

Az.: 41.5.4-001 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

397 Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtlich Tätige beim Sparkassenverband

Die Umsatzbesteuerung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstands- und Ausschussmitglied eines Sparkassenverbandes ist Gegenstand einer aktuellen Neufassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses durch ein Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Dadurch wird die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstands- und Ausschussmitglied eines Sparkassenverbandes gegenüber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) erweiternd interpretiert.

Der BFH hatte in einer Entscheidung im Dezember 2015 im Kern geurteilt, dass eine umsatzsteuerbefreite ehrenamtliche Tätigkeit nur dann angenommen werden könne, wenn diese Tätigkeit in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ausdrücklich als Ehrenamt bezeichnet werde. Dies hatte der BFH für die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Sparkassenverbandes verneint.

Die Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) bringt demgegenüber nun zum Ausdruck, dass zum Begriff des Ehrenamtes neben den in einem Gesetz ausdrücklich als solche genannten Tätigkeiten auch die gerechnet werden, bei denen sich der ehrenamtlich Tätige zur Begründung der Umsatzsteuerfreiheit auf die Benennung der Ehrenamtlichkeit in einer, auch im Rahmen der Satzungsautonomie erstellten, öffentlich-rechtlichen Satzung beruft, oder bei Tätigkeiten, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet.

Danach kann sowohl die Tätigkeit eines Ratsmitgliedes im Aufsichtsrat einer kommunalen Eigengesellschaft (BFH-Urteil vom 04.05.1994, XI R 86/92, BStBl II S. 773) als auch die Tätigkeit in Gremien der berufsständischen Kammern und Verbänden eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Befreiungsvorschrift sein. Liegt allerdings ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor bzw. wird der Einsatz nicht für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hindeutet.

Soweit nicht anderweitig ein Vertrauenstatbestand gesetzt wurde, sind die Grundsätze dieses BMF-Rundschreibens vom 08.06.2017 in allen offenen Fällen anzuwenden. Für bis zum 31.12.2018 für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn sich der ehrenamtlich Tätige zur Begründung der Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze auf die Benennung der Ehrenamtlichkeit in einer, auch im

Rahmen der Satzungsautonomie erstellten, öffentlich-rechtlichen Satzung beruft, es sei denn, die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf seine Tätigkeit ist mit der gebotenen engen Auslegung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht mehr vereinbar, insbesondere wenn sie in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Urteil von 2015

Mit Urteil vom 17. Dezember 2015, V R 45/14, hatte der BFH entschieden, dass die Tätigkeit als Vorstands- und Ausschussmitglied eines Sparkassenverbandes nicht vom Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. v. § 4 Nr. 26 UStG umfasst wird.

Beide Alternativen - sowohl Buchstabe a als auch Buchstabe b - des § 4 Nr. 26 UStG setzen das Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit voraus. Als ehrenamtlich seien nach ständiger Rechtsprechung jene Tätigkeiten anzusehen, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Die Satzung des Sparkassenverbandes sei kein Gesetz im Sinne der Rechtsprechung zu § 4 Nr. 26 UStG, so der BFH.

Der von der Rechtsprechung zur Definition und Auslegung der ehrenamtlichen Tätigkeit des § 4 Nr. 26 UStG verwendete Gesetzesbegriff sei enger als der des § 4 Abgabenordnung (AO). Diese richtlinienkonforme Auslegung des § 4 Nr. 26 UStG sei durch das Unionsrecht geboten und insoweit sei die zu weit gefasste Regelung des nationalen Rechts einschränkend auszulegen. Danach ist eine Tätigkeit, die in einem anderen Gesetz oder im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet wird, nicht zwangsläufig nach § 4 Nr. 26 UStG umsatzsteuerfrei.

Ein Automatismus, der jegliche weitere Prüfung mit Bezug zum rechtlichen Kern des Begriffs „Ehrenamt“ von vornherein ausschließt, entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift, wird in dem Rundschreiben nun ausgeführt. Eine weitergehende Überprüfung an Hand der Kriterien des materiellen Begriffs der Ehrenamtlichkeit ist aber dann, wenn die Tätigkeit des Unternehmers für den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. Abschnitt 4.26.1 Abs. 2 Satz 1 UStAE) in einem formellen oder materiellen Gesetz ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet ist, nur ausnahmsweise in den Fällen erforderlich, in denen die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf die Tätigkeit mit der gebotenen engen Auslegung dieses Begriffs ausnahmsweise nicht mehr vereinbar ist, insbesondere wenn sie in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Das Rundschreiben des BMF vom 08.06.2017 - Aktenzeichen III C 3 - S 7185/09/10001-06, 2017/0499632 - wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen / Steuern / Steu-

erarten / Umsatzsteuer / Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Az.: 41.6.8.1-003/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

398 Bundesverfassungsgericht zu Rechtmäßigkeit der Kernbrennstoffsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13.04.2017 (2 BvL 6/13) befunden: „Das Kernbrennstoffsteuergesetz vom 8. Dezember 2010 ist mit Art. 105 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Nummer 2 GG unvereinbar und nichtig. Dem Bundesgesetzgeber fehlte die Gesetzgebungskompetenz zu seinem Erlass.“ Ein teurer Richterspruch aus Karlsruhe für die öffentliche Hand, der diese bis zu 7 Milliarden Euro kosten dürfte.

Im Jahr 2010 hatte die damalige Bundesregierung ein Sparpaket geschnürt. Zu diesem sollten die Bürger beitragen, aber auch die Wirtschaft. Zu diesem Zweck sollten die Finanztransaktionsteuer und eben auch die Steuer auf Brennelemente eingeführt werden. Auch im Gegenzug für die noch im Herbst 2010 beschlossene Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke. Eine Finanztransaktionsteuer hat in Deutschland und in der EU seitdem immer wieder reichlich Stoff für Diskussionen über ihre Einführung geliefert, in Ermangelung eben dieser Einführung bis heute aber keinen Euro Steuereinnahmen.

Im Frühjahr 2011 geschah dann die Katastrophe in Fukushima. Seit dem Jahr 2011 hatte die sog. Brennelementesteuer bis Ende 2016 etwa 6,3 Milliarden Euro Steuern an den Bund eingebracht, die nun - wie es aussieht - zurückgezahlt werden müssen, zuzüglich 6 Prozent Zinsen per annum, was sich auf einen zusätzlichen Zinsbetrag von dem Vernehmen nach rund 700 Millionen Euro summiert. In Summe also 7 Milliarden Euro.

Rückzahlungslast

Allein der guten Konjunktur und den steigenden Steuereinnahmen ist es zu danken, dass man sich in der Bundesregierung Hoffnungen macht, diese etwa 7 Milliarden Euro fällige Rückzahlungen an die Atomkonzerne aus dem laufenden Haushalt bezahlen zu können. Denn für den harten Richterspruch aus Karlsruhe hatte niemand eine Rücklage gebildet. Was aber nichts daran ändert, dass diese 7 Milliarden Euro trotzdem im Bundeshaushalt und damit an anderer Stelle fehlen werden. Zudem wird in der Regierungskoalition überlegt, ob man nun nicht auch eine höhere Entnahme aus der Flüchtlingsrücklage machen soll, um sich mehr Haushaltsspielraum zu verschaffen. Wenn man die steil steigenden Kosten für Migration, Integration und damit verbundenen Sozialausgaben sieht, liegt aber der Ruf nahe, dass die Mittel in der Flüchtlingsrücklage noch dringend dafür benötigt werden.

Wer die knapp 60 Seiten des Urteils und die abweichende Meinung der Richter Huber und Müller liest, wird neben vielen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vor allem eines lesen: Gescheitert ist die Brennelementesteuer an einer formalen Frage, der mangelnden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Der Bund hatte 2010/2011 argumentiert, die Brennelementesteuer sei

eine „Verbrauchssteuer“, wofür er zuständig sei. „Verbrauchssteuer“, das kennt man vom Tabak oder dem Kaffee. Und es ist der Verbraucher, der sie letztlich bezahlt. Das ist bei der Brennelementesteuer nicht so, sagt das Gericht. Der Bund hatte ein Gesetz gemacht, das er mangels Zuständigkeit nicht hätte machen dürfen, was ihm wohl nicht aufgefallen war. Diese formale Frage ist aber keine Lappalie, im Gegenteil, sie führt zur rückwirkenden Nichtigkeit des Gesetzes.

Im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht war unter anderem argumentiert worden: Der Bund habe ungeachtet dessen, ob ihm überhaupt ein Steuererfindungsrecht zustehe - jedenfalls kein Steuererfindungsrecht hinsichtlich solcher Steuern, die im Rahmen der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer als Betriebsausgaben aufkommensmindernd zu berücksichtigen seien. Über diesen Mechanismus bewirke die Kernbrennstoffsteuer einen - verfassungsrechtlich nicht vorgesehenen - „verkappten Finanzausgleich“ zulasten der Länder und Gemeinden. Eine solche, das Steueraufkommen der Länder und Gemeinden mittelbar vermindernde Steuer könne der Bund mit Blick auf das Gefüge der Ertragskompetenztitel des Art. 106 GG und das Gefüge der Gesetzgebungskompetenztitel des Art. 105 GG mangels finanzverfassungsrechtlicher Kompetenz nicht erfinden. Zumindest hätte einem solchen Gesetz zur Wahrung der Länderrechte der Bundesrat zustimmen müssen, was nicht geschehen sei.

Auswirkungen auf Kommunen

Mit anderen Worten: Die Gemeinden haben die Steuereinnahmen des Bundes aus der Brennelementesteuer mitfinanziert, durch Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer, und die Länder durch Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, soweit die Atomkonzerne die Steuerlast aus der Brennelementesteuer vom Ergebnis steuermindernd absetzen konnten. Eine Steuerlast, die ihnen nun rückwirkend vom Fiskus zuzüglich 6 Prozent Zinsen erstattet wird. Zusammen mit den Steuerzahlern wurden die Gemeinden ursprünglich doppelt belastet: durch Steuermindereinnahmen und womöglich auch durch weniger Finanzzuweisungen letztlich aus der Bundeskasse.

Da allerdings davon auszugehen ist, dass die in Folge der BVerfG-Entscheidung kommende Steuerrückerstattung durch den Bund an die Konzerne deren gewerbesteuerpflichtige Einnahmen erhöht, profitieren zumindest einige (Standort-)Gemeinden von erhöhten Gewerbeerträgen. Das Volumen des erwartbaren Steuerzuwachses lässt sich länderspezifisch oder gar gemeindespezifisch noch nicht abschätzen. Abzuwarten bleibt, ob die Auswirkungen der Steuerrückerstattung auf die Gewerbesteuer bereits im nächsten Orientierungsdatenerlass für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände, der jährlich vom NRW-Innenministerium herausgegeben wird, Berücksichtigung finden können.

Das Bundesverfassungsgerichts führt in seiner Entscheidung aus: „Die Finanzverfassung des Grundgesetzes ist Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung. Sie soll eine

Finanzordnung sicherstellen, die den Gesamtstaat und die Gliedstaaten am Gesamtertrag der Volkswirtschaft angemessen beteiligt. Bund und Länder müssen im Rahmen der verfügbaren Gesamteinnahmen so ausgestattet werden, dass sie die Ausgaben leisten können, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der strikten Beachtung der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereiche von Bund und Ländern kommt eine überragende Bedeutung für die Stabilität der bundesstaatlichen Verfassung zu. Unsicherheiten in der Ertragszuordnung würden in diesem Kontext zu erheblichen Verwerfungen im Bereich der Befriedungsfunktion der Finanzverfassung führen.“

Az.: 41.6.9.3-002 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

399 Bundesfinanzhof zu Gewerbesteuer bei ambulanten Dialysezentren

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 25.01.2017, Aktenzeichen I R 74/14, entschieden, dass ambulante Dialysezentren von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes erfasst sind, nach der Krankenhäuser, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation von der Gewerbesteuer befreit seien. Offengelassen hat der BFH die Frage, ob ambulante Dialysezentren als Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation anzusehen sind. Dieser Befreiungstatbestand (ab 2015) war für den Streitfall zeitlich noch nicht anwendbar.

Im Streitfall betrieb die Klägerin, eine GmbH, zwei Dialysezentren, in denen Krankenschwestern und -pfleger die Patienten während der ambulant vorgenommenen Dialyse betreuten. Damit war allerdings der nach sozialrechtlichen Vorgaben geprägte Begriff „Krankenhaus“ (der die Möglichkeit der Vollversorgung der Patienten erfordert) nicht erfüllt. Für eine Gleichstellung mit einem krankenhäuslichen Dialysezentrum fehlt die Rechtsgrundlage: Die gesetzgeberische Einengung der Steuerbefreiung auf Krankenhäuser, nicht aber sämtlicher Einrichtungen, deren Leistungen über die Sozialversicherungsträger abgerechnet werden können, ist nach Auffassung des BFH aufgrund der Bedeutung der Vollversorgung und deren besonderer Kostenstruktur nicht zu beanstanden.

Die Dialysezentren konnten auch nicht als Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen angesehen werden. Denn ein dafür erforderlicher auf die Unterstützung bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen der Personen gerichteter Zweck lag nicht bereits darin, den Patienten während des Aufenthalts Hilfestellung in dem für die Inanspruchnahme der nichtpflegerischen Leistung (der Dialyse) erforderlichen Maß zu geben. Die Einrichtungen der Klägerin dienten auch nicht zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen; denn damit sind nur Pflegedienste gemeint, die Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Das Urteil des BFH vom 25.01.2017 kann unter Angabe des Aktenzeichens I R 74/14 unter www.bundesfinanzhof.de heruntergeladen werden.

Az.: 41.6.2.1-002/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

400 Bundesfinanzhof zu Gewerblichkeit freiberuflicher Übersetzungstätigkeit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 21.02.2017 - Aktenzeichen VIII R 45/13 - entschieden, dass eine Personengesellschaft, die ihren Kunden im Rahmen einheitlicher Aufträge regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Übersetzungen auch in Sprachen, die ihre Gesellschafter nicht selbst beherrschen, liefert, gewerblich tätig ist und der Gewerbesteuer unterliegt.

Im Streitfall fertigte die Klägerin - eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die auf technische Übersetzungen spezialisiert ist - technische Handbücher, Bedienungsanleitungen und ähnliche Dokumentationen für ihre Kunden. Die auftragsgemäß geschuldeten Übersetzungen erfolgten regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang auch in solchen Sprachen, die die Gesellschafter der Klägerin nicht beherrschten. Hierfür schaltete die Klägerin Fremdübersetzer ein und nutzte - weil sie Textteile wiederverwenden konnte - ein sogenanntes Translation Memory System, das heißt ein System zur rechnergestützten Übersetzung und Speicherung von Texten.

Während die Klägerin ihre Tätigkeit als freiberuflich i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ansah, war das Finanzamt der Meinung, sie sei gewerblich tätig, und erließ für die Streitjahre 2003 bis 2007 Gewerbesteuermessbescheide. Das nachfolgende Klageverfahren blieb ohne Erfolg.

Der BFH hat betont, dass eine freiberufliche Übersetzertätigkeit einer Personengesellschaft nur dann anzunehmen sei, wenn deren Gesellschafter aufgrund eigener Sprachkenntnisse in der Lage seien, die beauftragte Übersetzungsleistung entweder selbst zu erbringen oder aber im Rahmen einer gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG zulässigen Mitarbeit fachlich vorgebildeter Personen leitend und eigenverantwortlich tätig zu werden. Beherrschten die Gesellschafter hingegen die beauftragten Sprachen nicht selbst, könne die Gesellschaft nicht freiberuflich tätig sein. Ein Defizit im Bereich eigener Sprachkompetenz könne grundsätzlich weder durch den Einsatz eines Translation Memory Systems noch durch die Unterstützung und sorgfältige Auswahl eingesetzter Fremdübersetzer ausgeglichen werden, da die Richtigkeit der Übersetzungen nicht überprüft werden könne.

Für die Annahme einer freiberuflichen Tätigkeit muss nach der BFH-Rechtsprechung die individuelle, über die Leitungsfunktion hinausgehende Qualifikation des Betriebsinhabers den gesamten Bereich der betrieblichen Tätigkeit umfassen, d. h. der Betriebsinhaber muss über alle erforderlichen Kenntnisse im Umfang der gesamten ausgeübten betrieblichen Tätigkeit verfügen.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts (FG) bestell-

ten die Kunden der Klägerin auf Grundlage einheitlicher Aufträge Übersetzungen selbst erstellter Dokumentationen in mehrere Sprachen, wobei regelmäßig auch Übersetzungen in Sprachen, die die Gesellschafter der Klägerin nicht beherrschten, zu erbringen waren. So hat die Klägerin in den Streitjahren Übersetzungen in Türkisch, Arabisch, Schwedisch, Slowenisch, Polnisch, Italienisch, Dänisch, Niederländisch, Russisch, Portugiesisch, Bulgarisch und etliche weitere Sprachen gefertigt. Dies konnte sie nur unter Zuhilfenahme von Fremdübersetzern, wobei ihr die inhaltliche Kontrolle der übersetzten Texte wegen der insoweit fehlenden Sprachkenntnisse ihrer Gesellschafter nicht möglich war.

Der Anteil der zugekauften Fremdleistungen an den Umsatzerlösen betrug nach den Feststellungen des FG 26 Prozent bis 56 Prozent; die Klägerin beziffert den Anteil des Zukaufs von Übersetzungen in Sprachen, die die Gesellschafter nicht beherrschten, auf 15 Prozent bis 26 Prozent des Nettoumsatzes. Danach war der Zukauf von Übersetzungen in Sprachen, die die Gesellschafter nicht selbst beherrschten, zum einen dem Umfang nach nicht unerheblich und er war zum anderen auch zur Erledigung des weit überwiegenden Teiles ihrer Aufträge notwendig, d.h. er war zur Erfüllung der Aufträge der Klägerin strukturell erforderlich. Eine solche Übersetzungstätigkeit ist nach dem BFH gewerblich, da sich die Kenntnisse der Gesellschafter der Klägerin nicht auf den gesamten Bereich der betrieblichen Tätigkeit erstrecken.

Dass wesentliche Teile der jeweiligen Aufträge von den Gesellschaftern selbst übersetzt werden bzw. unter Heranziehung von Fremdübersetzungen in Sprachen, die die Gesellschafter beherrschten, erledigt werden konnten, ändert hieran nichts. Auch der Umstand, dass die Klägerin für die zugekauften Fremdübersetzungen im Rahmen des von ihr gefertigten „Gesamtproduktes“ gegenüber ihren Kunden verantwortlich war, nimmt ihrer Tätigkeit nicht den gewerblichen Charakter.

Ist hiernach die Tätigkeit der Klägerin gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG mangels einer insgesamt freiberuflichen Tätigkeit der Gesellschafter gewerblich, kommt es auf die sogenannte Geprägtensprechung, die die steuerliche Einordnung von bereits ihrer Art nach unterschiedlichen Tätigkeiten, die im konkreten Einzelfall untrennbar verflochten sind, betrifft, ebenso wenig an wie auf eine so genannte Abfärbung einer gewerblichen Betätigung auf eine freiberufliche Betätigung (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).

Das Urteil des BFH vom 21.02.2017 kann unter Angabe des Aktenzeichens VIII R 45/13 im Internet unter www.bundesfinanzhof.de heruntergeladen werden.

Az.: 41.6.2.1-002/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

401 Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten für Konzertsäle

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein Urteil zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Mieten für Konzertsäle gefällt. Konzertveranstalter müssen die Kosten für die tageweise Anmietung von Konzertsälen und anderen

Veranstaltungsstätten bei der Gewerbesteuer anteilig ihrem Gewinn hinzurechnen, wie mit Urteil vom 08.12.2016, Az. IV R 24/11, entschieden wurde.

Der BFH hat in der Entscheidung klargestellt, dass von fiktivem Anlagevermögen als Grundlage der Hinzurechnung nur dann ausnahmsweise nicht auszugehen sei, wenn der Steuerpflichtige die angemieteten oder gepachteten unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht ständig für den Gebrauch in seinem Betrieb hätte vorhalten müssen. Einen derartigen Sonderfall hatte der BFH bei einer Durchführungsgesellschaft bejaht, die nur aufgrund auftragsbezogener Weisungen eines Auftraggebers bestimmte (Messe-)Flächen angemietet hatte (vgl. hierzu StGB NRW-Mitteilung [163/2017](#) vom 10.02.2017 „BFH zu gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnung bei Messeflächen“ zum BFH Urt. v. 25.10.2016, I R 57/15, BFHE 255, 280).

Sachverhalt

Im Urteilsfall veranstaltete die Klägerin Konzerte und mietete hierfür verschiedene Immobilien wie Theater, Konzertsäle, Stadien und Arenen an. Im Streitjahr 2009 betrug die Mietdauer regelmäßig einen Tag, in Ausnahmefällen bis zu acht Tagen. Die Klägerin mietete 13 verschiedene Objekte rund 160-mal an. Ein Objekt mietete sie 61-mal, ein Objekt 42-mal, ein Objekt 30-mal, ein Objekt zwölfmal und die weiteren Objekte zwischen ein- und viermal an.

Die Klägerin zog die Kosten für diese Mieten von ihrem Gewinn ab, nahm jedoch keine Hinzurechnung eines Anteils dieser Ausgaben nach § 8 Nr. 1 Buchst. e des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vor. Nach dieser Regelung sind Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen anteilig dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

Der Beklagte, das Finanzamt, erhöhte die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer und nahm in dem Gewerbesteuermessbescheid für 2009 vom 19.08.2010 gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e des GewStG in der für das Streitjahr 2009 maßgeblichen Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes (UntStRefG) 2008 vom 14.08.2007 (BGBl I 2007, 1912), geändert durch das Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007 (BGBl I 2007, 3150) eine Hinzurechnung von 1/4 aus 13/20 der von der Klägerin gezahlten Miet- und Pachtzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags vor. Dadurch erhöhte sich der festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag gegenüber dem Erklärten um 9.293 EUR.

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet ein Viertel der Summe aus dreizehn Zwanzigstel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines Anderen stehen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind und soweit die Summe der Beträge i. S. von § 8 Nr. 1 Buchst. a bis f GewStG 100.000 EUR übersteigt.

Entscheidungsgründe

Der BFH hatte das Verfahren wegen eines zunächst anhängigen Normenkontrollersuchens eines anderen Finanzgerichts über die Verfassungskonformität der streitigen Regelung bei dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausgesetzt. Nachdem das BVerfG entschieden hatte, bestätigte der BFH die durch das FA getroffene Entscheidung. Eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung gezahlter Mieten ist danach schon dann vorzunehmen, wenn das Unternehmen des Steuerpflichtigen auf das Vorhandensein entsprechender Räume angewiesen ist. Unerheblich ist es hierbei, wenn sehr unterschiedliche Immobilien nur für kurze Zeit angemietet werden. Es muss auch nicht hypothetisch geprüft werden, ob der Steuerpflichtige jede einzelne Immobilie für die jeweilige Veranstaltung statt mieten auch hätte kaufen können.

In den Entscheidungsgründen führt der BFH dazu aus, dass die Hinzurechnungsnorm, wie auch schon die in § 8 Nr. 7 GewStG a. F. geregelt, eine fiktive Zuordnung zum Anlagevermögen des Mieters oder Pächters, da die Gegenstände mangels Eigentums seinem Betriebsvermögen nicht zugeordnet werden können. Es ist darauf abzustellen, ob die Wirtschaftsgüter Anlagevermögen des Mieters oder Pächters wären, wenn er ihr Eigentümer wäre. Bei dieser Prüfung ist das Eigentum des Mieters oder Pächters zu fingieren. § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG begründet insoweit eine voraussetzungslose Fiktion der Eigentümerstellung. Dies ergebe sich aus dem Sinn und Zweck, der Systematik und der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift.

Der Gesetzgeber habe sich im Rahmen des UntStRefG 2008 für eine Ausweitung der Hinzurechnungen auf alle Fremdkapitalzinsen und deren Substitute entschieden (BTDrucks. 16/4841, S. 31). Diese Hinzurechnung bezweckt, den für die Besteuerung maßgebenden Gewerbeertrag unabhängig von der Art und Weise der für die Kapitalausstattung des Betriebs zu entrichtenden Entgelte zu bestimmen (BTDrucks 16/4841, S. 78); es soll der sog. objektivierte Gewerbeertrag unabhängig von der Art der Unternehmensfinanzierung erfasst werden.

Die hiermit bezweckte gewerbesteuerliche Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital knüpft an die vorgefundene Unternehmensfinanzierung durch den Steuerpflichtigen an. Das Gesetz verlangt keine Prüfung, ob die im jeweiligen Fall durch den Steuerpflichtigen gewählte Unternehmensfinanzierung auch anders hätte erfolgen können, oder ob eine Erwerbsoption für den Fall des Fremd(sach)kapitals bestanden hätte oder ein Erwerb als Anlagegut vorstellbar gewesen wäre. Wollte man dies anders beurteilen, so der BFH, gelangte man zu einem kaum praktikablen Gesetzesvollzug, der zugleich mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden wäre.

Daneben spreche die Gesetzessystematik für ein derartiges Verständnis. Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Anlage- oder Umlaufvermögen setze voraus, dass der Steuerpflichtige deren (wirtschaftlicher) Eigentümer ist. Die Frage nach der Eigentümerstellung ist daher der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen notwendig vorgeschaltet. Diese Eigentümerstellung wird von § 8 Nr.

1 Buchst. e GewStG voraussetzungslos fingiert, um die Prüfkriterien für die notwendige Unterscheidung zwischen dem Vorliegen von Anlage- oder Umlaufvermögen auf den nur obligatorisch Nutzungsberechtigten übertragen zu können.

Der Tatbestand des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG kann daher nicht dahingehend einschränkend ausgelegt werden, seine Anwendung setze voraus, dass vergleichbare Eigentümerbetriebe bestünden oder eine Wahlmöglichkeit zwischen Miete/Pacht einerseits und Erwerb andererseits gegeben sei. Demnach kommt es auch nicht darauf an, ob neben dem Erwerb auch das Halten der Immobilie(n) und eine etwaige spätere Veräußerung sich noch als rentabel erweisen würden.

Weiter legt der BFH dar, dass von fiktivem Anlagevermögen nur dann nicht auszugehen sei, wenn der Steuerpflichtige die angemieteten oder gepachteten unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht ständig für den Gebrauch in seinem Betrieb hätte vorhalten müssen. Einen derartigen Sonderfall hatte der BFH bei einer Durchführungsgesellschaft bejaht, die nur aufgrund auftragsbezogener Weisungen eines Auftraggebers bestimmte (Messe-)Flächen angemietet hatte. Angesichts der Zufälligkeit der Auswahlentscheidung des Auftraggebers konnte in diesem Fall nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Durchführungsgesellschaft entsprechende Flächen ständig in ihrem Betrieb vorgehalten hätte (BFH-Urteil in BFHE 255, 280, Rz. 21).

Entgegen der Auffassung der Klägerin greife die Eigentumsfiktion unabhängig davon ein, ob der Erwerb der Veranstaltungsimmobiliën für sie wirtschaftlich sinnvoll gewesen wäre, denn die Eigentümerstellung wird voraussetzungslos fingiert. Zudem hat das FG festgestellt, dass die Klägerin nach ihrem Geschäftszweck, der Veranstaltung von Konzerten, auf die Verfügbarkeit von Veranstaltungsimmobiliën angewiesen ist. Demnach hätte sie diese Immobiliën ständig für den Gebrauch in ihrem Betrieb vorhalten müssen. Unschädlich sei, dass die Klägerin die Immobiliën zum überwiegenden Teil nur für kurze Frist angemietet hat, und dass diese Immobiliën von ihrer Lage, ihrem Zuschnitt und der Kapazität für Besucher starke Unterschiede aufgewiesen haben.

Das Urteil des BFH vom 08.12.2016 kann im Internet unter Aktenzeichen IV R 24/11 unter www.bundesfinanzhof.de heruntergeladen werden.

Az.: 41.6.2.1-006 mu Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

402 Analyse der Konsolidierungsmaßnahmen in Stärkungspaktkommunen

Die gpaNRW hat die Haushaltssanierungspläne aller 61 Stärkungspakt-Kommunen in NRW für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 ausgewertet und damit das gesamte, inhaltliche Konsolidierungsspektrum der Kommunen berücksichtigt. Für jede Maßnahme ist der Konsolidierungsbeitrag im Ist von 2012 bis 2015 dargestellt, im Plan ab 2016. Zudem wurden die Maßnahmen nach Produktbereichen und -gruppen, den Maßnahmentypen sowie nach den Aspekten „Reduzierung von Aufwendungen“ und

„Steigerung von Erträgen“ unterteilt. Die Liste eignet sich in erster Linie als Überblick zu aktuellen Konsolidierungsthemen in den Stärkungspaktkommunen und kann als Anregung für Konsolidierungsprozesse in allen NRW-Kommunen dienen.

Neu ist, dass die Maßnahmenliste nicht im Word-, sondern im Excelformat zur Verfügung steht. Dies hat den Vorteil, dass die Daten beliebig gefiltert werden können und eine Stichwortsuche in den Filtern die Suche nach Maßnahmen erleichtert. Die gpaNRW wird die Liste über Konsolidierungsmaßnahmen regelmäßig fortschreiben. Die aktuelle Liste liegt nun aktuell ab Juni 2017 im Downloadbereich vor.

Der Direktlink im Internet lautet: http://gpanrw.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/wege-zu-konsolidieren/6_10_6.html.

Az.: 41.4.1.10-001/ha Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

403 Studie zu kommunalen Energieversorgern und Energiewende

Bislang galten die Stadtwerke als Gewinner der Energiewende, weil sie sich lokal und regional orientieren und dadurch über eine größere Kundennähe verfügen. Dies stellen Prof. Dr. Thomas Bruckner und sein Team von der Universität Leipzig zu Beginn der Studie „Kommunale Energieversorger: Gewinner oder Verlierer der Energiewende?“, die für die Friedrich-Ebert-Stiftung erstellt wurde, fest. Doch die Energiewende hat einen Strukturbruch in der Energiewirtschaft ausgelöst, der nicht nur die vier großen Energieversorger, sondern auch kommunale Energieunternehmen betrifft.

Diese geraten zunehmend unter Druck: durch sinkende Erlöse bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern wie Kohle und Gas, aber auch durch neue Entwicklungen wie steigende Anteile bei der Eigenversorgung von Haushalten und Betrieben mit erneuerbaren Energieanlagen. Anknüpfend an diesen Befund skizzieren die Autoren der Studie den politischen Handlungsbedarf, der unter anderem darin gesehen wird, auf mittlere Frist gasbefeuerte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen angemessen zu fördern. Nur so könne es gelingen, den weiteren Ausbau dieser emissionsarmen Form der Bereitstellung von Strom, Wärme und Flexibilität zum Ausgleich der Variabilität erneuerbarer Energien zu forcieren.

Wesentliche Aussagen

Zusammenfassend wird in der Studie festgestellt, dass die neuen Geschäftsfelder im Bereich der erneuerbaren Energien in den letzten Jahren überwiegend von institutionellen und strategischen Investoren, Bürgerenergiegesellschaften oder privaten Anlegern genutzt wurden. Nur wenige Investitionen in diesem Bereich seien bislang auf das Engagement von kommunalen Unternehmen zurückzuführen. In vielen Fällen wurde „erneuerbare Energieversorgung“ gleichgesetzt mit „dezentraler Energieversorgung“ und dies wiederum mit „kommunaler Energieversorgung“.

Die viel gepriesene Nähe zu den Kunden führe aber nicht zwangsläufig dazu, dass kommunale Energieversorger an der sich zunehmend dezentral entwickelnden Energieversorgung auch teilhaben. Der Trend zur Eigenversorgung stelle diesbezüglich sogar eher eine Gefahr als eine Chance für kommunale Energieversorger dar. Im Ergebnis stelle die Energiewende und der durch sie hervorgerufene grundlegende energiewirtschaftliche Strukturwandel die Kommunen und die kommunalen Energieversorger vor sehr große Herausforderungen, die mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden sind.

Die vorliegende Studie nimmt deshalb eine Bestandsaufnahme der Situation kommunaler Energieversorger vor und entwickelt konkrete politische Handlungsempfehlungen, die auf deren Stärkung abzielen. Zunächst werden die klimapolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen beschrieben, in denen sich die kommunalen Energieversorger zukünftig zu bewähren haben.

Anschließend wird für kommunale Energieversorger herausgearbeitet, welche Risiken und Reaktionsmöglichkeiten sich hieraus für die Unternehmensbereiche Strom- und Wärmeerzeugung, Großhandel und Energievertrieb, Netze sowie energienahe Dienstleistungen ergeben. In Form einer Synthese werden abschließend Handlungsempfehlungen für die Gestaltung der energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen erarbeitet, die es kommunalen Energieversorgern erlauben, auch weiterhin ihre Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahrzunehmen.

Handlungsvorschläge

Daran anknüpfend werden folgende Handlungsvorschläge an die Politik gemacht: Durch ein stärker aufeinander abgestimmtes Design der klimapolitischen und energiepolitischen Instrumente kann es den verantwortlichen Entscheidungsträgern auf EU-Ebene, in der Bundespolitik und der Kommunalverwaltung gelingen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die kommunalen Energieversorger ihre Aufgaben in der Daseinsvorsorge auch im Kontext der Energiewende wahrnehmen und gleichzeitig als „Manager der Energiewende vor Ort“ einen erheblichen Beitrag zur Dekarbonisierung Deutschlands leisten können.

Zu den hierfür zentralen energiepolitischen Forderungen gehören nach Auffassung der Autoren der Studie: (1) die Emission von Treibhausgasen sektorenübergreifend mit einem (Mindest-)Preis zu belegen, (2) Hemmnisse in Bezug auf kosteneffiziente Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch eigenständige, effizienzbezogene Politikinstrumente zu beseitigen und (3) die Kosten von innovativen Verfahren zur Emissionsminderung auch weiterhin durch eine gezielte Technologieförderung zu senken. Deshalb sei es wichtig, auf mittlere Frist gasbeheizte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen angemessen zu fördern.

Nur so könne es gelingen, den weiteren Ausbau dieser emissionsarmen Form der Bereitstellung von Strom, Wärme und Flexibilität zum Ausgleich der Variabilität

erneuerbarer Energien zu forcieren. Wichtig seien darüber hinaus ein umfassendes Monitoring der Energiewende und ein energiepolitischer Prozess, der sicherstellt, dass im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der hierfür erforderlichen Erweiterung der Verteilnetze die Renditen erwirtschaftet werden können. Diese werden als notwendig erachtet, damit die Energiewendeziele der Bundesregierung von den energiewirtschaftlichen Akteuren auch umgesetzt werden.

Die Studie kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://library.fes.de/pdf-files/wiso/133_61.pdf . Druckexemplare können unter der folgenden E-Mail-Adresse bestellt werden: wiso-news@fes.de .

Az.: 28.6.9-004 we Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

404 Aktionsbündnis Kommunalfinanzien zu Verhandlungen zwischen CDU und FDP

Im März dieses Jahres hat sich in Overath ein überparteiliches Aktionsbündnis zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation zusammengefunden. Mitglieder sind (bislang) vor allem Vertreter aus Kommunen der Kreise Oberberg, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis. In einem stellvertretend von den Bürgermeistern der Stadt Bergneustadt, der Stadt Overath und der Gemeinde Much unterzeichneten Schreiben an die in Koalitionsverhandlungen befindlichen Parteispitzen von CDU und FDP hat das Aktionsbündnis nun noch einmal auf die nach wie vor desolate Finanzlage vieler Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein Westfalen aufmerksam gemacht.

Gemeinsam appellieren die Unterzeichner an die möglichen Verantwortungsträger in einer neuen Regierungskoalition, die programmatischen Aussagen aus den Wahlprogrammen umzusetzen und die Verbesserung der kommunalen Finanzsituation zu einem zentralen Regierungsthema zu machen.

Wer sich für den genauen Inhalt des Schreibens oder für eine Mitwirkung in dem Kommunalen Aktionsbündnis interessiert, kann über die E-Mail-Adresse kfg2017@overath.de mit den Verantwortlichen Kontakt aufnehmen.

Az.: 41.0.7-003/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Schule, Kultur, Sport

405 Ausbau psychologischer Beratung und Unterstützung in der Schule

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat durch Presseinformation Nummer 432/5/2017 vom 10.05.2017 mitgeteilt, dass die psychologischen Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Schule zum kommenden Schuljahr weiter ausgebaut werden sollen. Bei der Bezirksregierung Arnsberg wird die Landesstelle für Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement eingerichtet.

Sie geht aus der bisherigen Arbeitsstelle für Schulpsychologie bei der Bezirksregierung Arnsberg hervor.

Kernaufgabe ist die landesweite Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen und Supervisionsveranstaltungen. Ein Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Prävention und Intervention bei Gewalterscheinungen jeder Art. Mit dem Haushalt 2017 wurde die Personalausstattung von drei auf sechs Stellen verdoppelt. Der zugrundeliegende Runderlass des MSW NRW vom 03.05.2017 (Aktenzeichen: 323-6.08.09-122350) ist im Internet abrufbar.

Gleichzeitig wird die bei der Stadt Düsseldorf angesiedelte Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in Nordrhein-Westfalen ausgebaut. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht die Entwicklung von Konzepten gegen Cybermobbing. Sie bietet Schulen konkrete Unterstützung in diesem Bereich an.

Außerdem erhalten Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer neue Fortbildungsangebote, um Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in Konfliktsituationen besser unterstützen zu können. Das neue Fortbildungsangebot informiert über die verschiedenen Hilfsangebote außerschulischer Partner beispielsweise aus den Bereichen Kinder und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kirche und Polizei. Die Ministerialverwaltung kündigte an, für eine wirksame Vernetzung und Koordination über eine Landesdezentenkonferenz, an der sich die kommunalen Spitzenverbände, das Landeskriminalamt sowie das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beteiligen sollen, zu sorgen.

Weitere Informationen im Internet unter <https://goo.gl/fCjT> zu (Runderlass vom 03.05.2017), unter <https://goo.gl/dJ4pvU> (Internetangebot der Landespräventionsstelle) sowie unter <https://goo.gl/xAEpYn> (Presseinformation vom 10.05.2017).

Az.: 42.20-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

406 5. Bildungsbericht Ganztagschule NRW veröffentlicht

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat durch Schulmail vom 10.05.2017 mitgeteilt, dass der „5. Bildungsbericht Ganztagschule NRW“ erschienen ist. Der Bericht bietet einen Überblick über die zentralen Ergebnisse der Befragungswelle im Zeitraum Dezember 2015 bis Januar 2016. Die Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW (BiGa NRW) verfolgt das Ziel, in dem Zeitraum von 2015 bis 2018 sowohl kontinuierlich verfügbare Basisinformationen als auch konzeptionelle Entwicklungstrends und aktuelle Bedarfsdynamiken über alle Schulformen hinweg zu dokumentieren, um so zur qualitativen Weiterentwicklung der Ganztagschulen in NRW beizutragen. Im Mittelpunkt stehen dabei Ganztagschulen im Primarbereich wie in der Sekundarstufe I, und zwar offene Ganztagschulen ebenso wie gebundene Ganztagschulen.

Die aktuellen Daten der fünften Erhebungswelle stehen im datenbankgestützten Rückmeldesystem des Projekts BiGa NRW zum Abruf bereit. Mit diesem System möchte

die Ministerialverwaltung den Schulen die Möglichkeit geben, die eigene Situation zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Landesvergleich zu betrachten. Sofern sich eine Ganztagschule an den Befragungen der BiGa NRW in ausreichendem Umfang beteiligt hat, kann sie im Internetangebot des Projekts in der Rubrik „Rückmeldesystem“ ihre Ergebnisse im Vergleich zu anderen beteiligten Schulen einsehen.

Weitere Informationen im Internet unter <https://goo.gl/QtrV4q> („5. Bildungsbericht Ganztagschule NRW“ im Volltext) sowie unter <https://goo.gl/QFtmUJ> (Schulmail vom 10.05.2017 im Volltext).

Az.: 42.6.1-003/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

407 E-Mail-Adressen der Schulpflegschaftsvertretungen in NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat durch Schulmail vom 08.06.2017 mitgeteilt, dass auf Initiative der Landeselternschaft ab Juni 2017 die Schulpflegschaftsvertretungen an allen Schulen in Nordrhein-Westfalen einheitlich per E-Mail erreichbar sein werden, damit Informationen möglichst zügig verteilt werden können.

E-Mails an die Schulpflegschaft der Schule können jeweils an das öffentliche SchulMail-Postfach (SCHULNUMMER@schule.nrw.de) gerichtet werden. Die Betreff-Zeile muss mit [SPV] beginnen, damit die E-Mail über das Filtersystem unmittelbar in das Postfach der Schulpflegschaft gelangt. Die sechsstellige Schulnummer ist über das Internetangebot des MSW NRW abrufbar. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://goo.gl/esFidd> (Schulsuche über das Internetangebot des MSW NRW) sowie unter <https://goo.gl/brXFri> (Schulmail vom 08.06.2017 im Volltext).

Az.: 42.23-001/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

408 Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht überarbeitet

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat durch Schulmail vom 23.03.2017 mitgeteilt, dass die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen“ (RISU-NRW) eine neue Fassung erhalten. Wie die bisherige Fassung der RISU-NRW basiert auch die Neufassung auf der aktuellen „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen“ der Kultusministerkonferenz (KMK). Neben redaktionellen Änderungen ist eine Anpassung an die geltende Rechtslage vorgenommen worden, die sich insbesondere auf den Gefahrstoffteil bezieht. Der zugrundeliegende Runderlass des MSW NRW vom 29.11.2016 (Aktenzeichen: 523-6.08.01.16-116424) ist im Internet abrufbar.

Die RISU-NRW gelten auch für die Weiterbildungskollegs. Demgegenüber gelten für die Berufskollegs die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen“ (RISU-BK-NRW), deren Neufassung sich derzeit noch im Entwurfsstadium befindet.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://goo.gl/LDoR93> (Runderlass vom 29.11.2016) sowie unter <https://goo.gl/2ywXhd> (Schulmail vom 23.03.2017 im Volltext).

Az.: 42.21.1-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

409 Rahmenvorgabe „Verbraucherbildung in Schulen“

Der nordrhein-westfälische Landtag beschloss am 18.03.2014 mit breiter Mehrheit die Erarbeitung einer Rahmenvorgabe „Verbraucherbildung in Schulen“ und folgte damit den am 12.09.2013 von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Empfehlungen zur Verbraucherbildung. Inzwischen hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) diesen Landtagsbeschluss durch Runderlass vom 19.04.2017 (Aktenzeichen: 526-6.08.01-134989) umgesetzt.

Die am 01.08.2017 in Kraft tretende Rahmenvorgabe ist über das Leitprojekt „Verbraucherbildung“ zugleich Bestandteil der Umsetzung der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW (2016-2020)“. Sie bildet die Grundlage für die langfristige Entwicklung von schulischen Konzepten zur Verbraucherbildung bis zum 01.08.2019 und dient gleichzeitig als Referenzdokument für die Überarbeitung künftiger Kernlehrpläne.

Das MSW NRW hat die Schulen in Nordrhein-Westfalen durch Schulmail vom 23.05.2017 darum gebeten, auf der Grundlage der Rahmenvorgabe unterrichtliche und schulische Vorhaben der Verbraucherbildung zu bestimmen. Die Fachkonferenzen sollen die fachspezifischen Anknüpfungen für eine kompetenzorientierte Verbraucherbildung nutzen und dabei über Möglichkeiten der fächerübergreifenden Zusammenarbeit und außerunterrichtliche Aktivitäten beraten.

Zur weiteren Vorbereitung und Entlastung hinsichtlich der mit der Rahmenvorgabe verbundenen Entwicklungsarbeit sollen die Schulen ab dem Herbst 2017 durch umfangreiche Maßnahmen unterstützt werden: So soll durch die Ministerialverwaltung unter Mitwirkung von zwei Wissenschaftlerinnen sowie von Modellschulen zeitnah eine Handreichung zur Verfügung gestellt und ein „Explainity-Video“ entwickelt werden, das den schulinternen Umgang mit der Rahmenvorgabe und Möglichkeiten zur Entwicklung von schulischen Konzepten der Verbraucherbildung veranschaulicht. Weitere Informationsveranstaltungen in den Regierungsbezirken sowie Unterstützungsmaßnahmen der Qualitäts- und Unterstützungsagentur bei dem Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) in Soest sind für das Jahr 2018 geplant.

Weitere Informationen im Internet unter <https://goo.gl/tV32Fe> (Rahmenvorgabe vom 19.04.2017 im Volltext) sowie unter <https://goo.gl/5Q3xxD> (Schulmail vom 23.05.2017 im Volltext).

Az.: 42.16-004/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

410 Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer veranstaltet die „9. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht“ am 14. und 15. September 2017 in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer, Wissenschaftliche Leitung Prof. Dr. Ulrich Stelkens. Das Tagungsprogramm sieht folgende Vorträge vor:

Donnerstag, 14. September 2016

- Schutz der postmortalen Menschenwürde, der Totenfürsorge und der Trauerbewältigung: Neue Ansätze in der Rechtsprechung? (Prof. Dr. Diana zu Hohenlohe, Sigmund Freud Privatuniversität Wien)
- Bestattungsvorsorge(verträge): Praktische Bedeutung, rechtliche Konsequenzen (Prof. Dr. Constanze Janda, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)
- Aktuelle Rechtsprechung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht (Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger, Rheinische Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn)
- Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof: Rechte und Regelungsmöglichkeiten (Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)
- Praxisbericht: Nachweis der Bodeneignung für Erdbestattungen - Bedarf und Methoden (Dr. Michael C. Albrecht, entera - Umweltplanung und IT, Hannover)

Freitag, 15. September 2017

- Praktische Umsetzung der Umsatzsteuerpflichten der Friedhofsverwaltung (Prof. Dr. Andreas Musil, Universität Potsdam)
- Dokumentation und Versendung von Leichen und Aschen (Ingrid Hannemann, KUBUS- Kommunalberatung München)
- Das Bestattungsrecht in Ungarn (Dr. Petra Láncos, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer)

Anmeldeschluss: 31. August 2017. Anmeldungen sind u. a. möglich im Internet unter [Weiterbildungsprogramm](#).

Ansprechpartner für Teilnehmer: Katja Niedermeier, Tel.: 06232/654-226 und Anja Roth, Tel.: 06232/654-281, Fax: 06232/654-488, E-Mail: Tagungssekretariat@uni-speyer.de, <http://www.uni-speyer.de>.

Az.: 46.6-013/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Datenverarbeitung und Internet

411 Smart City-Kongress an der Universität Speyer

An der Universität Speyer findet am 16./17.10.2017 eine zweitägige Tagung unter dem Motto „Smart City-Kongress“ statt. Smart City ist nicht einfach nur ein mo-

deres Schlagwort, es ist eine Metapher für innovative digitale Lösungsansätze im kommunalen Bereich. Der Begriff dient als Signalfeuer für die Verwaltung, die ihre Kommune zeitgemäß in die Zukunft führen, digitale Konzepte erarbeiten und umsetzen will.

Veranstalter sind die Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Bonn). Der „Smart City-Kongress“ findet 2017 zum ersten Mal statt und richtet sich an alle, die sich mit den Chancen und Risiken der Digitalisierung auf kommunaler Ebene beschäftigen. Ziel ist es, eine gemeinsame Plattform für die Debatten in Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zu schaffen. Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden sich im Internet unter <http://www.unispeyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php?seminarId=80>.

Az.: 17.0.4.5-005/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

412 Pilotprojekt „Modellkommune Open Government“ gestartet

Das Bundesinnenministerium hat gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag neun Kommunen ausgewählt, die als Modellkommunen im Rahmen des Projekts „Modellkommune Open Government“ zeigen können, wie mit Open Government-Maßnahmen Kommunalverwaltung neu gestaltet werden kann und neue Wege der Bürgerbeteiligung vor Ort zu beschreiten sind.

Die Städte und Gemeinden Köln, Bonn, Moers, Oldenburg, Merzenich, Tengen und Brandis sowie die Landkreise Saalekreis und Marburg-Biedenkopf erhalten die Chance, sich in den kommenden zwei Jahren als Modellkommune zu beweisen. Alle ausgewählten Kommunen haben mit ihren Konzepten und besonderen Ideen zum Thema Open Government überzeugen können. Insgesamt hatten sich 26 Kommunen mit engagierten und innovativen Konzepten beteiligt. Die Umsetzung der Ideen wird mit jeweils 50.000 Euro unterstützt.

Über den Projektverlauf wird das Bundesinnenministerium auf der Internetseite www.verwaltung-innovativ.de informieren. Dort können auch alle interessierten Kommunen ihre Erfahrungen im Bereich Open-Government mitteilen.

Az.: 17.0.5.3.2-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Jugend, Soziales, Gesundheit

413 Elterngeld 2016 für 1,64 Mio. Mütter und Väter bundesweit

Im Jahr 2016 haben 1,64 Millionen Mütter und Väter Elterngeld bezogen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das 5 % mehr als im Jahr 2015. Während die Anzahl der Mütter um gut 3 % zu-

nahm, stieg die Zahl der Elterngeld beziehenden Väter um fast 12 %.

Das Elterngeld wurde deutlich häufiger an Mütter als an Väter ausgezahlt: Die 1,28 Millionen Empfängerinnen machten 77,8 % der Beziehenden aus. Der Anteil der Väter lag im Jahr 2016 bei 22,2 % (2015: 20,9 %). Den höchsten Väteranteil gab es 2016 in Sachsen mit 26,5 %, den niedrigsten im Saarland mit 17,0 %. Der Mütter- oder Väteranteil ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten Mütter- oder Väterbeteiligung, das heißt mit dem Anteil der Kinder, deren Mutter oder Vater Elterngeld bezogen hat. Diese Beteiligung kann erst ermittelt werden, wenn alle Elterngeldbezüge für einen Geburtszeitraum abgeschlossen wurden.

Im Jahr 2016 gab es 1,2 Millionen Leistungsbezieher, deren Kind nach dem 30. Juni 2015 geboren wurde. Für diesen Personenkreis galten bereits die neuen Wahlmöglichkeiten des Elterngeld Plus, das insbesondere die Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges attraktiver machen soll. Das Elterngeld Plus kam vor allen bei den Frauen auf Anhieb gut an: Jede fünfte Mutter (20,1 %), die im Jahr 2016 Elterngeld erhielt und die rechtliche Möglichkeit dazu hatte, plante im Rahmen ihres Elterngeldbezuges Elterngeld Plus ein. Bei den Vätern lag dieser Anteil lediglich bei 8,2 %.

Insgesamt entschieden sich 17,4 % der Beziehenden für die neue Form der Leistungsgewährung. Die Inanspruchnahme ist dabei regional unterschiedlich: Während in Hamburg nur 11,8 % der Beziehenden Elterngeld Plus beantragten, waren es in Thüringen 26,9 %. Weitere Ergebnisse der Elterngeldstatistik zu Leistungsbezügen im Jahr 2016 sowie die aktuellsten Bestandsdaten zum 1. Quartal 2017 sind im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter [Publikationen](#) abrufbar. (Quelle: Destatis)

Az.: 37.0.7-001/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

414 Gründung einer „Allianz für Gesundheitskompetenz“

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat am 19.06.2017 die gemeinsame Erklärung zur Gründung der „Allianz für Gesundheitskompetenz“ unterzeichnet. Mit dem Projekt „Keine Keime“ zeigen die Krankenhäuser, dass der Aufbau von Gesundheitskompetenz auch direkt positive Auswirkungen auf den klinischen Alltag haben kann. Das von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen entwickelte multimediale Projekt steigert in patientenverständlicher Sprache das Wissen über Keim- und Infektionsgefahren und zugleich die Kenntnis über deren erfolgreiche Verhinderung.

Die in vielen Bundesländern durchgeführte Hygiene-Initiative verfolgt das Ziel, Mitarbeiter, Patienten und die Öffentlichkeit über Keime, Krankenhaushygiene und wirksame Schutzmaßnahmen wie Handhygiene aufzuklären. Dies geschieht zum Beispiel anhand von Broschüren, Plakaten, Informationsvideos oder verschiedenen Ausstellungsformaten. In einer Online-Sprechstunde besteht

zudem die Möglichkeit, Experten gezielt Fragen zu stellen (www.keine-keime.de).

Die „Allianz für Gesundheitskompetenz“ ist eine Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit. Neben der DKG beteiligen sich zahlreiche weitere Verbände und Organisationen des Gesundheitswesens in einem breiten gesellschaftlichen Konsens daran. (Quelle: DKG)

Az.: 38.1.1-001/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

415 Fallbeispiele gesucht für Bundeswettbewerb „Zusammenleben Hand in Hand“

Am 12. Juni 2017 hat das Bundesministerium des Innern den Startschuss für den Bundeswettbewerb „Zusammenleben Hand in Hand - Kommunen gestalten“ gegeben. Der Wettbewerb soll Kommunen Anreize bieten, Konzepte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration in der Kommune zu entwickeln. Der Bundeswettbewerb wird von den kommunalen Spitzenverbänden und vom Bundesverband Deutscher Stiftungen unterstützt. Herzlich eingeladen zur Teilnahme sind alle deutschen Städte, Gemeinden und Landkreise. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kommunalverbände sowie die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten.

Vorbildlichen Beispiele für die Integration und das Zusammenleben vor Ort in Kommunen sollen im Rahmen des Bundeswettbewerbs „entdeckt“, bekannt gemacht und auch für andere Kommunen nutzbar gemacht werden. Eingeladen zur Teilnahme sind alle deutschen Städte, Gemeinden und Landkreise. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Kommunalverbände sowie die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten. Integrationsaktivitäten Dritter (z. B. von Wohlfahrtsverbänden, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Sportvereinen, Migrantenselbstorganisationen) können ausschließlich als Bestandteil der Bewerbung einer Kommune berücksichtigt werden. Für die Gewinner steht ein Preisgeld in Höhe von insgesamt bis zu einer Million Euro zur Verfügung.

Gute Beispiele können aus ganz unterschiedlichen Bereichen kommen - und sie müssen nicht auf Zuwanderer beschränkt sein. Die Bandbreite reicht von gesamtstädtischen Strategien über quartiersbezogene Konzepte bis hin zu einzelnen Projekten und Maßnahmen, die für das Zusammenleben und die jeweilige Integrationsarbeit zentral sind. Es geht um Handlungsfelder wie Wohnen und Wohnumfeld, soziale Infrastrukturen, Bildung / Qualifizierung / Ausbildung sowie Beschäftigung / lokale Wirtschaftsförderung, Zusammenleben, Kultur, Gesundheit, Teilhabe oder Sport. Die Aktivitäten können sich sowohl an Zuwanderer als auch die Bevölkerung vor Ort in ihrer ganzen Vielschichtigkeit richten. Es können (neue) Zugangswege zur Bevölkerung vor Ort und zu Zuwanderern genutzt werden (auch durch Social Media und Apps), (neue) Beteiligungsmöglichkeiten getestet oder Zuwanderer bei ihrer (Migranten-)Selbstorganisation unterstützt werden.

Die Beträge können sich auf neue oder auf bereits bestehende Konzepte oder Projekte beziehen, sofern sie wei-

terentwickelt und qualifiziert werden. Vorhaben, die sich noch in der Planungsphase befinden, können nicht berücksichtigt werden.

Mit der Betreuung des Wettbewerbs ist das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt worden. Das Difu hat für die Laufzeit des Wettbewerbs ein Wettbewerbsbüro eingerichtet. Dort können Bewerbungsunterlagen angefordert werden und dort sind die Wettbewerbsbeiträge einzureichen. Alle Kontaktdaten, Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen stehen auch im Internet zur Verfügung: www.kommunalwettbewerb-zusammenleben.de.

Das Wettbewerbsbüro steht gerne für Rückfragen zur Verfügung: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Wettbewerbsbüro Kommunalwettbewerb, Zusammenleben Hand in Hand - Kommunen gestalten, Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin; E-Mail: kommunalwettbewerb-zusammenleben@difu.de; Anja Hintze (Organisation): 030-39001-290, Dr. Beate Hollbach-Grömig (Projektleitung): 030-39001-293, Dr. Thomas Franke: 030-39001-107.

Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge, die auf dem Postweg (Papierform und digitale Fassung auf CD-ROM), per E-Mail oder Online eingereicht werden können, ist der 31. Dezember 2017. Die Preisverleihung findet voraussichtlich im Juni 2018 in Berlin statt. Alle wichtigen Informationen sind auf der Homepage des DStGB unter www.dstgb.de in der Rubrik Aktuelles abrufbar. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.3-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

416 Mehr Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2016 in NRW

Im Jahr 2016 ergriffen die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 22.193 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 33,3 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) werden vom Jugendamt dann durchgeführt, wenn ein unmittelbares Handeln zum Schutz der Minderjährigen in Eil- und Notfällen als geboten erscheint.

Der Anstieg ist wie schon im Vorjahr auf die Zunahme der Zahl von unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland zurückzuführen; ihre Zahl hat sich im letzten Jahr nahezu verdoppelt: 2016 reisten 11.448 Kinder und Jugendliche ohne Eltern aus dem Ausland ein (2015: 6.246). Mehr als die Hälfte (51,6 Prozent) aller Schutzmaßnahmen wurden im letzten Jahr aus diesem Grund ergriffen. Seit dem 01.11.2015 werden minderjährige Flüchtlinge, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, gleichmäßig auf Bundesländer und Kommunen verteilt. Davon wurden die jungen Flüchtlinge vom Jugendamt an ihrem Einreiseort in Obhut genommen.

Bei rund drei Viertel der im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen unter den Schutz des Jugendamtes gestellten Kinder und Jugendlichen handelte es sich um Minderjährige ab 14 Jahren (16.450); Kinder im Alter von unter 14

Jahren waren in 25,9 Prozent der Fälle betroffen (5.743). Fast jeder Dritte (29,7 Prozent) der betroffenen Kinder und Jugendlichen waren Mädchen. Neben der unbegleiteten Einreise aus dem Ausland waren Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils (4.362) oder Beziehungsprobleme der Eltern (1.347) die häufigsten Gründe für Inobhutnahmen.

14.973 der Inobhutnahmen (67,5 Prozent) wurden auf Initiative des Jugendamts oder der Polizei hin durchgeführt. In 4.746 Fällen (21,4 Prozent) ging das behördliche Eingreifen auf Initiative des Kindes oder des Jugendlichen selbst zurück. In den übrigen Fällen wiesen z. B. Lehrer, Ärzte, Verwandte oder Nachbarn die Behörden auf die Notsituation der Kinder und Jugendlichen hin. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.5.2.1-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

417 Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Hinblick auf die Kosten für Voruntersuchungen bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung bei Asylbewerberinnen mit Schreiben vom 31.05.2017 auf Folgendes hingewiesen:

Bei Frauen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, trägt die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch an sich gem. § 19 Absatz 1, Absatz 3 Nr. 1 5. Var., §§ 20, 22 Satz 1 SchKG, 24b Absatz 4 SGB V das Land Nordrhein-Westfalen. Diese Leistungen sind in § 24b Absatz 4 SGB V explizit und abschließend aufgezählt.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen kommt für weitergehende Leistungen (o. g. Voruntersuchungen) eine Leistungsgewährung im Einzelfall nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 AsylbLG in Betracht, sofern die Leistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz nicht ausreichend sind. Die Kostenträgerschaft für die Voruntersuchungen richtet sich nach der Unterbringungsart der Frau (Land oder Kommune).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG bei Asylbewerberinnen nach 15-monatigem Aufenthalt in der Regel die Vorschriften des SGB XII entsprechend angewandt werden. Die hier erörterten Fragen stellen sich in diesen Fällen dann nicht mehr. Die Krankenkassen und die Ärztekammern in Nordrhein-Westfalen sind entsprechend informiert worden.

Az.: 37.0.10-003/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Wirtschaft und Verkehr

418 Förderung von Modellprojekten für zukunftsfähige ländliche Entwicklung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) möchte die derzeit bundesweit stattfindenden Zukunftswerkstätten verstetigen und entsprechend ausgerichtete Projekte für eine zukunftsfähige ländliche Entwicklung längerfristig fördern. Mit dieser Förderung sollen Innovationen und Lösungsansätze sowie konkrete Maßnahmen für eine zukunftsfähige ländliche Entwicklung unterstützt werden. Die Förderung soll insbesondere die Bereiche Förderung des gesellschaftlichen Engagement und Ehrenamt (z. B. durch ein „Guiding“ durch die Fördermittellandschaft), Erhalt und Verbesserung der regionalen Wertschöpfung mit besonderem Blick auf Infrastruktur und Verkehr sowie die Digitalisierung betreffen. Dazu soll ein Budget eingerichtet werden, das eine längerfristige Förderung ermöglicht.

In einem ersten Schritt wurden die Kommunalen Spitzenverbände gebeten, zunächst Modellregionen beziehungsweise Städte und Gemeinden zu benennen, bei denen die Projektförderung in den benannten Themenbereichen für die Verstetigungsphase präzisiert und näher ausgeformt werden kann. Bei Interesse können sich die Mitgliedskommunen deshalb gerne an den StGB NRW bzw. direkt an den DStGB wenden. Dabei soll es sich zunächst lediglich um Interessensbekundungen mit einer ersten Projektidee handeln. Eine konkrete Antragsstellung und Förderzusage bleibt dann dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

419 Konferenz zu ländlichen Regionen im Wandel

Am 20. Juli 2017 führt der DStGB zusammen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie dem Bundesverband Deutsche Start Ups eine Veranstaltung unter dem Titel „Vernetzt, digital, mobil - Ländliche Regionen im Wandel“ in Berlin durch. Es soll ein Erfahrungsaustausch mit Praktikern und Vordenkern erfolgen mit dem Ziel, neue Anregungen und Ideen für Entscheidungsträger und Multiplikatoren in den ländlichen Räumen zu geben.

Die Digitalisierung bringt einen Strukturwandel mit sich, der das ganze Land erfasst. Das alte Bild von boomenden Stadtregionen und sterbenden ländlichen Räumen stimmt nicht mehr. Die digitale Vernetzung überwindet die herkömmlichen Grenzen von räumlicher Lage und zeitlicher Verfügbarkeit in vielen Lebens- und Arbeitsbereichen.

Dies bietet vielfältige Chancen für vitale ländliche Räume. Dadurch wird auch die Kommune als Wirtschaftsstandort gestärkt. Es entsteht eine neue Qualität der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Handel und Wirtschaft. Neben der traditionell starken mittelständischen Wirtschaft nutzen vermehrt Start Ups als neue Unternehmen Geschäftschancen, die sich auch im ländlichen Raum ergeben.

Nähere Informationen werden in Kürze auf der Homepage des DStGB (<https://www.dstgb.de>) bereitgestellt. Die Veranstaltung findet im BMEL statt. Die Teilnahme ist unentgeltlich.

Az.: 33.0 003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

420 Bewerbung um deutschen Tourismuspreis bis 23. Juni 2017

Der Countdown für den Deutschen Tourismuspreis 2017 läuft: Noch bis zum 23. Juni 2017 können sich Städte und Gemeinden mit ihrem zukunftsweisenden touristischen Projekt bewerben. Eingereicht werden können innovativ, kreativ und professionell umgesetzte Serviceangebote, Kooperationsmodelle, Finanzierungskonzepte, Marketingkampagnen, Mobilitätsangebote, Veranstaltungen oder andere Angebote, Projekte und Produkte, die frischen Wind in die deutsche Tourismusbranche bringen.

Einzig Bedingung: Der Wettbewerbsbeitrag muss zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 1. Mai 2017 auf dem deutschen Markt eingeführt worden sein. Ideenskizzen und Konzepte, die noch nicht umgesetzt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

Der Deutsche Tourismuspreis wird seit 2004 jährlich vom Deutschen Tourismusverband (DTV) ausgeschrieben. Was 2005 als Wettbewerb für Tourismusdestinationen begann, hat sich zu einem Preis für die gesamte inländische Tourismusbranche entwickelt. Die besten Einreichungen werden mit dem Deutschen Tourismuspreis prämiert. Gesucht werden pfiffige Produkte, originelle Serviceangebote, spannende Events, kreative Marketingstrategien und zukunftsweisende Finanzierungskonzepte im Tourismus in Deutschland und vor Ort.

Die besten Wettbewerbsbeiträge werden von der Jury für die Endrunde nominiert. Die Nominierten erhalten kostenlos einen vor Ort Videodreh, bei dem sie sich und ihr Projekt vorstellen können. Mit dem Film gehen die Nominierten in das Rennen um den Publikumspreis, über den online abgestimmt wird. Die Preisverleihung am 23. November 2017 ist der feierliche Höhepunkt des Deutschen Tourismustages, der in diesem Jahr in Mannheim stattfinden wird.

Jeder Wettbewerbsbeitrag wird nach fünf Kriterien bewertet. Die Hälfte der Punkte macht der Innovationsgrad aus. Qualität und Kundenorientierung werden jeweils mit 15 Prozent, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit mit 10 Prozent gewichtet. Weitere Informationen zu den Wettbewerbsbedingungen, den Kriterien, der Anmeldung und dem Ablauf sind im Internet erhältlich unter www.deutschertourismuspreis.de.

Az.: 32.0.001/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

421 Stadt und IT-Unternehmen kooperieren beim ÖPNV

Die bayerische Stadt Freyung hat mit dem Berliner Start-Up door2door am Rande des Weltverkehrsforums in

Leipzig die deutschlandweit erste Kooperationsvereinbarung im Bereich des „On-Demand“-ÖPNV unterzeichnet. Voraussichtlich ab dem 15. September soll es den Bürgern in Freyung möglich sein kleine Shuttle-Busse, die sogenannten „Freyung-Shuttle“, per App zu bestellen. Damit soll eine effiziente und umweltschonende Beförderung sichergestellt werden.

Der Bürger bestellt in der App durch Eingabe von Start- und Zielpunkt das Shuttle und erhält sogleich die notwendigen Informationen über die Kosten der Fahrt, die Abholzeit und die maximale Fahrtzeit. Durch einen im Hintergrund laufenden Algorithmus wird der optimale Weg berechnet um alle Mitfahrer schnellstmöglich zu ihrem Ziel zu bringen. Die Wartezeit auf die Shuttles soll zwischen acht und fünfzehn Minuten betragen.

Die Kooperation bietet aus Sicht der Stadt die Möglichkeit, das Mobilitätsbedürfnis der Bürger gerade im ländlichen Raum besser zu bedienen als mit einem klassischen ÖPNV. Die Stadt erhofft sich im Ergebnis eine Steigerung der Qualität des städtischen ÖPNV und eine Senkung der Kosten durch eine bedarfsgerechte Ausgestaltung.

Basis für das Angebot ist die von door2door entwickelte Mobilitätsplattform, die es ermöglicht, neue Mobilitätsangebote zu betreiben und diese gleichzeitig in die bestehende Verkehrsinfrastruktur einzubinden. Mehr Informationen über die Kooperation können über www.dstgb.de (Rubrik: Schwerpunkte / Verkehrspolitik / Bus, Tram, Bahn) abgerufen werden.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

422 Richtlinie zur Prüfung von Brücken und Ingenieurbauwerken

Das BMVI hat mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2017 die „Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076“ (RI-EBW-PRÜF) fortgeschrieben und die Fortschreibung allgemein eingeführt. In der Fortschreibung geht es um Brückenprüfungen und hier insbesondere darum, dass umfangreiche Tabellen mit Beispielsammlungen für Schadensbewertungen zur Unterstützung des Prüfers sowie Beispiele für Prüfberichte mit Schadensskizzen für den Brückenbau beigelegt wurden.

Darüber hinaus werden Hilfestellungen für die Kalkulation von Maßnahmen bei bestimmten Schadensbildern eingeführt, die zu verwenden sind. Weitere Neuerungen betreffen die Durchführung des Laser-Scanner-Verfahrens bei geeigneten Tunneln, die Anwendung des Leitfadens „Objektbezogene Schadensanalyse“ und in bestimmten Fällen Empfehlungen zu Maßnahmen für die Instandsetzungen und weitere Änderungen.

Das aktuelle Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2017 mit den dazugehörigen Pdf-Dateien findet sich auch der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen unter www.bast.de (Rubrik: Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau / RI-EBW-PRÜF 2017). Im Interesse einer einheitlichen Hand-

habung bittet das BMVI darum, dass Prüfungen von Bauwerken im Zuge von kommunalen Straßen ebenfalls nach dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Az.: 33.0-003/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

423 Pressemitteilung: Was die NRW-Wirtschaft künftig braucht

Zum diesjährigen Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW haben sich am Mittwoch in Münster rund 100 Wirtschaftsförderer der Städte, Kreise und Gemeinden aus NRW getroffen. Thema der Veranstaltung: Was braucht NRW jetzt - Wirtschaft und Wirtschaftsförderung 2017-2022.

Hauptredner war Arndt Kirchhoff, Präsident von Unternehmer.NRW, der deutlich machte, wie dringend Nordrhein-Westfalen nach Auffassung der NRW-Unternehmensverbände eine überzeugende wirtschaftspolitische Agenda benötigt. Ziel der neuen Landesregierung müsse sein, Nordrhein-Westfalen im Wettbewerb der Wirtschaftsstandorte wieder nach vorn zu bringen, sagte Kirchhoff. Dafür erforderlich seien insbesondere ein sofortiger Regulierungs-Stopp, ein nachhaltiges Entbürokratisierungs-Konzept, massive Investitionen in die digitale und die Verkehrsinfrastruktur sowie eine Qualitätsoffensive in der Bildungspolitik. Diese Signale müssten nun kommen, um echte Aufbruchsstimmung in der Wirtschaft zu erzeugen, so Kirchhoff.

Auch die kommunalen Wirtschaftsförderer zeigten sich der Bedeutung wirtschaftlichen Handelns in den Städten, Kreisen und Gemeinden in NRW bewusst: „Wirtschaftsfreundlichkeit sollte in noch stärkerem Maße auf allen Ebenen staatlichen Handelns als Querschnittsaufgabe angesehen werden und wichtiges Kriterium bei allen politischen Entscheidungen in Nordrhein-Westfalen sein“, forderte Hans-Jürgen Petruschke, Vorstandsvorsitzender der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW und Landrat des Rhein-Kreises Neuss. „Eine günstige wirtschaftliche Entwicklung ist Voraussetzung, dass Städte, Kreise und Gemeinden an Attraktivität gewinnen, soziale Problemlagen verringert werden und die Finanzkraft der Kommunen steigt. Den Kommunen und ihren Einwohnern geht es nur gut, wenn es auch der örtlichen Wirtschaft gut geht“, so Petruschke.

Weitere wichtige Forderungen der kommunalen Wirtschaftsförderer sind die Überprüfung des Instrumentariums im Planungsrecht, in der Verkehrspolitik und bei Entscheidungen über den Ausbau von Breitband-Infrastrukturen im Hinblick auf ihre Wirtschaftsfreundlichkeit. Zudem forderten die kommunalen Wirtschaftsförderer das Land auf, einen möglichst flächendeckenden Ausbau der Glasfasernetze bis zum Jahr 2026 sicherzustellen und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, damit Städte, Kreise und Gemeinden auch in den nächsten Jahren genügend Gewerbeflächen für ansiedlungsinteressierte Unternehmen bereitstellen können.

Das Positionspapier der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW zu wirtschaftspolitischen Themen für die Jahre

2017-2022 ist im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de unter Rubrik Presse / Pressemitteilungen / 2017 als Anlage zur Pressemitteilung 13/2017 herunterzuladen.

Az.: 30.0 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

424 Europäischer Breitbandpreis 2017

Die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CONNECT) der Europäischen Kommission ruft zur Teilnahme am diesjährigen Europäischen Breitbandpreis (European Broadband Award) auf. Gesucht werden erfolgreich umgesetzte, öffentliche oder private Breitbandprojekte jeder Größe und Technologie in allen Regionen Europas.

Im Jahr 2015 wurde die „Breitband Nordhessen GmbH“, die im Februar 2014 von den fünf nordhessischen Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner gegründet wurde, in der Kategorie „Kostenreduzierung und Ko-Investment“ prämiert. Die Gewinner des diesjährigen Preises werden im November auf dem Broadband Day in Brüssel vom Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft ausgezeichnet. Der Europäische Breitbandpreis wird in den folgenden fünf Kategorien vergeben:

- Innovative Modelle in Bezug auf Finanzierung, Geschäftsmodell u. Investitionen
- Kostenreduzierung und Ko-Investitionen in eine zukunftsfähige Infrastruktur
- Territoriale Kohäsion in ländlichen und abgelegenen Gebieten
- Sozio-ökonomische Auswirkungen und Erschwinglichkeit
- Offenheit und Wettbewerb

Interessierte Kommunen können ihre Projekte unter Nutzung des Formulars und unter Angabe des Betreffs „Broadband Award“ bis zum 07.09.2017 16:00 MEZ an die folgende E-Mail Adresse übermitteln: broadband@atenekom.eu.

Die Preisverleihung soll am 20.11.2017 in Brüssel stattfinden, Vertreter der Gewinnerprojekte werden von der Kommission eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen. Weitere Informationen zum Wettbewerb können Sie dem von der EU-Kommission veröffentlichten Leitfaden entnehmen. Dieser ist unter dem folgenden Link abrufbar (nur auf Englisch verfügbar): <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/apply-european-broadband-awards-2017>.

Az.: 31.5-003/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

425 Studie zu Sicherheit von Radwegen an Kreisverkehren

Der Bereich Infrastruktur der Unfallforschung der Versicherer (UDV) hat eine umfangreiche Untersuchung über die „Sicherheit umlaufender Radwege an Kreisverkehren“ abgeschlossen und ist im Wesentlichen zu den folgenden Ergebnissen gekommen: Kompakte einstreifige Kreisver-

kehre gelten innerorts grundsätzlich als sichere Knotenpunktarten. Von diesem Sicherheitsniveau profitieren die Radfahrer aber am wenigsten. In einer Studie der UDV stellten sich umlaufende Radwege mit Bevorrechtigung der Radfahrer an den Querungsstellen als besonders unfallträchtig heraus. Dennoch sind sie die am weitesten verbreitete Führungsform.

In der vorliegenden Studie wurde vor allem untersucht, welche Gestaltungsmerkmale die Verkehrssicherheit für Radfahrer an bevorrechtigten umlaufenden Radwegen maßgeblich beeinflussen. Die UDV leitet aus diesen Forschungsergebnissen folgende Empfehlungen ab, die bei der Überarbeitung des Regelwerks für die Anlage von Kreisverkehren Berücksichtigung finden sollten:

- Kreisverkehre sollten einen Außendurchmesser von mindestens 30 Metern haben. Der Innenring um die Kreisinsel sollte maximal drei Meter breit sein.
- Um eine wirksame Geschwindigkeitsreduktion der einfahrenden Kraftfahrzeuge zu erreichen, sollten Kreisinseln einen Durchmesser von mindestens 13 Metern erhalten.
- Innenringe sollten baulich ausgebildet werden. Dabei sind eine Erhöhung gegenüber der Fahrbahn von mindestens drei Zentimetern und/oder eine besonders raue Oberflächengestaltung anzustreben, damit eine deutliche Geschwindigkeitsdämpfung erzielt wird.
- Ein Zweirichtungsverkehr für Radfahrer sollte grundsätzlich vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sollten die Radfurten mindestens zwei Meter breit sein und mit Piktogrammen und Angabe der Fahrrichtungen versehen werden.
- Radwege sollten in den Zufahrten zum Kreisverkehr bereits im Vorfeld fahrbahnnah geführt werden. Insbesondere in den Ausfahrten ist eine fahrbahnahe Führung wegen der besseren Sichtbeziehungen anzustreben.
- Die Führung des Radwegs um den Kreisverkehr sollte insgesamt möglichst fahrbahnnah erfolgen. Der Abstand des Radwegs vom Fahrbahnrand sollte weniger als zwei Meter betragen und in keinem Fall größer als vier Meter sein.

Die detaillierten Ergebnisse und vertiefendes Material können unter dem folgenden Internetlink abgerufen werden: <https://udv.de/de/strasse/kreuzungen/wege-fuer-radfahrer/sicherheit-umlaufender-radwege-kreisverkehren>.

Az.: 33.1.4-003/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Bauen und Vergabe

426 Erneuerbare-Energien-Gesetz und Ausschreibung von Windenergieanlagen

In den vergangenen Jahren wurden Stromerzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien durch mehrere Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

schrittweise an die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt. Mit den zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des EEG wurde der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze abgeschafft. Nunmehr wird der Zahlungsanspruch in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt.

Die Fachagentur WindEnergie an Land (FA Wind) möchte dazu beitragen, allen Akteuren den Umgang mit dem Ausschreibungsverfahren durch das Aufbereiten der relevanten Regelungen zu erleichtern. Dazu hat sie die erste Auflage des Praxisleitfadens „EEG 2017: Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land“ überarbeitet und um praxisrelevante Entwicklungen ergänzt. So wurde der Hinweisbeschluss der Clearingstelle EEG in den Leitfaden eingearbeitet, der zu der Frage, wie sich Genehmigungsänderungen auf den Förderungsanspruch von so genannten Übergangsanlagen auswirken, Stellung nimmt.

Zudem wird der geplante Rechtsrahmen für die gemeinsame Ausschreibung von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen vorgestellt. Damit soll die Publikation den an einer Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Interessierten eine Hilfestellung bieten und allen Akteuren als einfach verständliches Nachschlagewerk dienen. Der Leitfaden kann auf der Internetseite der FA Wind heruntergeladen werden: <http://www.fachagentur-windenergie.de>.

Außerdem hat die FA Wind die Ergebnisse der ersten Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land ausgewertet. Die Ausschreibungsrunde war von einem regen Wettbewerb geprägt, bei dem sich fast ausnahmslos Gebote von Bürgerenergiegesellschaften durchgesetzt haben, für die noch keine Genehmigungen vorlagen. Bei der regionalen Verteilung der Zuschläge ist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle festzustellen: 70 % der Zuschläge gingen in die nördlichen Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg. Die Mengenbeschränkung im Netzausbaugebiet, nach der in diesem höchstens 258 MW Leistung bezuschlagt werden durften, wurde vollständig ausgeschöpft. Die Analyse ist ebenfalls auf der Internetseite der FA Wind unter www.fachagentur-windenergie.de veröffentlicht.

Az.: 20.1.41-002 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

427 Studie zu älteren Einfamilienhausgebieten

In NRW gibt es eine Vielzahl von Einfamilienhausgebieten aus den 1950er- bis 1970er-Jahren, deren Gebäude in die Jahre gekommen sind und teilweise nicht mehr den Bedürfnissen ihrer Bewohner gerecht werden. Zu dieser Thematik hat die Arbeitsgemeinschaft sds utku - Städtebau Denkmalpflege Stadtforschung (Dortmund) und inWIS - Forschung und Beratung (Bochum) im Auftrag von StadtBauKultur NRW die Studie „Hausaufgaben - Bürgerchaftliches Engagement in alternden Einfamilienhäusern“ erarbeitet.

Sie zeigt anhand von Fallbeispielen, welchen Unterschied das Engagement der Bürgerinnen und Bürger bei den tragfähigen Anpassungen alternder Einfamilienhausge-

bierte machen kann. Sie gibt einen Einblick in das Spektrum der Anlässe für das Engagement vor Ort und zeigt exemplarisch die Bandbreite der Themenfelder und Akteurskonstellationen auf. So werden unterschiedliche Modelle aufgezeigt, wie Kommunen begleitend und in Kooperation mit den Bewohnerinnen und Bewohnern die zukunftsfähige Weiterentwicklung von Häusern und Quartieren angehen können.

Die Studie kann kostenlos bei StadtBauKultur NRW bestellt werden: www.stadtbaukultur.nrw.de.

Az.: 20.1.11-004/004 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

428 Mehr Haushalte mit Wohngeld in NRW

Ende 2016 bezogen 138.614 nordrhein-westfälische Haushalte Wohngeld; das waren 43,4 Prozent mehr als 2015 (damals: 96.685 Haushalte). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, sind bei diesen sogenannten reinen Wohngeldhaushalten alle Personen in einem Haushalt wohngeldberechtigt. Mit der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Wohngeldnovelle wurde erstmals seit 2009 die Wohngeldleistung erhöht. Neben höheren Einkommensgrenzen wurden damit auch die Anstiege sowohl der Kaltmieten als auch der warmen Nebenkosten berücksichtigt. Zudem wurden Höchstbeträge, bis zu denen die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird, regional gestaffelt angehoben.

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder für selbstgenutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss) geleistet. 128.632 Berechtigte (92,8 Prozent) erhielten das Wohngeld in Form eines Mietzuschusses, 9.982 (7,2 Prozent) erhielten einen Lastenzuschuss. Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag Ende 2016 bei 173 Euro und war damit um 46 Euro höher als 2015. Der Durchschnittsbetrag für den Mietzuschuss lag bei 165 Euro, der durchschnittlich gezahlte Lastenzuschuss betrug 264 Euro.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, gibt es neben den reinen Wohngeldhaushalten auch sog. Mischhaushalte, in denen Wohngeldberechtigte mit nicht wohngeldberechtigten Personen zusammenleben. Ende 2016 erhielten in NRW insgesamt 9.719 solcher Mischhaushalte Wohngeld; das waren 6,3 Prozent weniger als 2015 (10.370). Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag mit 157 Euro unter den Leistungen bei den reinen Wohngeldhaushalten. Bei den Mischhaushalten belief sich der durchschnittliche Mietzuschuss auf 156 Euro, der Lastenzuschuss lag bei 197 Euro. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise sind im Internet abrufbar unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/157_17.pdf.

Für Haushalte, die rasch unverbindlich prüfen möchten, ob sie Anspruch auf Wohngeld haben, bieten die Statistiker im Internet einen Wohngeldrechner an. Diese Online-Anwendung wurde vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeri-

ums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelt; zu finden ist dieses Tool im Internet unter www.wohngeldrechner.nrw.de.

Az.: 20.4.2.4-002/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

429 Erfahrungsaustausch zu Steuerbegünstigung in Sanierungsgebieten

Um Stadtumbaumaßnahmen in den Städten und Gemeinden auch durch das Engagement der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu unterstützen, räumt der Staat bei umfassenden Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten erhöhte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten ein. Zu diesem Thema findet nun ein kommunaler Erfahrungsaustausch statt.

Die Innovationsagentur Stadtumbau West lädt in Kooperation mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) zu einer Veranstaltung „Steuerbegünstigungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen“ ein. Diese wird am Donnerstag, den 06.07.2017 von 10 bis 15 Uhr im MBWSV in Düsseldorf stattfinden. Anmeldungen zur Veranstaltung (per E-Mail an: info@stadtbau.nrw.de) sind noch bis Freitag, 23.06.2017, möglich. Interessierte StGB NRW-Mitgliedskommunen können das vollständige Programm im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik „Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Veranstaltungen“ herunterladen.

Az.: 20.2.6-005/003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

430 Mittelfristig Chance für Entspannung auf dem NRW-Wohnungsmarkt

Der Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen bleibt weiterhin angespannt. Während Wohnungen im preisgünstigen Segment nach wie vor Mangelware sind, verschärft sich die Situation für Mieter und Wohnungssuchende zunehmend auch im mittleren Preissegment. Ursache ist sowohl die gestiegene Nachfrage als auch der Rückgang des Bestands an preisgünstigen Wohnungen. Das ist ein Ergebnis des aktuellen Wohnungsmarktbarometers, das die NRW.BANK jährlich veröffentlicht und zu dem landesweit über 350 Wohnungsmarktextperten aus unterschiedlichen Bereichen wie Wohnungs-, Bau- und Finanzwirtschaft, Kommunen und Kreisen, Wissenschaft und Interessenverbänden befragt werden.

Die Experten schätzen die Lage auf den nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkten ähnlich angespannt ein wie Mitte der 90er-Jahre. Damals war die Nachfrage nach günstigem Wohnraum aufgrund der Zuwanderung in Folge der Wiedervereinigung und des Balkankrieges stark gestiegen. Auch heute spielt die Zuwanderung eine bedeutende Rolle. Der Druck im unteren Preissegment weitet sich zunehmend auf das mittlere Segment aus.

War dieser Markt 2011 noch ausgewogen, bewerten die Experten dieses Segment heute zunehmend als ange-

spannt. Die Nachfrage steigt, Neubau findet aber weiterhin vor allem im hochpreisigen Segment statt. Zugleich schrumpft das Angebot an geförderten Mietwohnungen, da viele ältere Bestände in den vergangenen Jahren aus der Preisbindung gefallen sind und zu wenig neu gebaut worden ist. Die beiden größten Hemmnisse sind nach Auffassung der Experten des Wohnungsmarktbarometers die unzureichende Verfügbarkeit geeigneter Baugrundstücke (90% der Befragten sehen hier ein Hemmnis) sowie deren Preis (79%).

Trotz dieser Hemmnisse hat sich das Investitionsklima seit 2010 in allen Segmenten aber nahezu stetig verbessert. Bei der diesjährigen Befragung bewerteten die Wohnungsmarktextperten das Investitionsklima im Mietwohnungsneubau und bei Modernisierung erstmals als „eher gut“ - in der Rheinschiene wie im Ruhrgebiet. Beim Wohneigentum ist das Klima sogar „eher gut“ bis „sehr gut“.

So konnten im Jahr 2016 knapp 66.600 Wohnungen genehmigt werden - der höchste Stand seit dem Jahr 2000. Die befragten Experten gehen deshalb zwar davon aus, dass die Lage zumindest auf dem Mietmarkt auch in den nächsten ein bis zwei Jahren angespannt bleibt. Mittelfristig rechnen sie allerdings mit einer leichten Entspannung. Beim Wohneigentum erwarten die Experten schon kurzfristig eine ausgewogenere Marktlage. Der vollständige [Bericht](#) kann im Internet unter <https://www.nrwbank.de/de/index.html> heruntergeladen werden.

Az.: 20.4.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

431 Weißbuch „Grün in der Stadt“ veröffentlicht

Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks hat das Weißbuch „Grün in der Stadt - für eine lebenswerte Zukunft“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Weißbuch enthält Handlungsempfehlungen und Maßnahmen, wie der Bund die Kommunen bei der Stärkung ihrer grünen Infrastruktur unterstützen kann. Der StGB NRW und der DStGB haben bei der Erarbeitung des Weißbuches mitgewirkt und inhaltlich Stellung genommen. Insofern wird auf den Schnellbrief Nr. 349 vom 13.12.2017 zum Entwurf des Weißbuches „Grün in der Stadt“ verwiesen.

Aus kommunaler Sicht ist es wichtig, dass der Bund die Kommunen auch in Zukunft beim Thema „Stadtgrün“ aktiv unterstützt. Im Rahmen der Städtebauförderung stellt das BMUB erstmalig seit diesem Jahr 50 Millionen Euro für das neue Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ bereit. Im Mittelpunkt des Programms steht die städtebauliche Förderung des urbanen Grüns und der grünen Infrastruktur in den Quartieren. Für NRW stehen 27,65 Mio. Euro aus Mitteln des Bundes und des Landes NRW für 2017 zur Verfügung. Siehe dazu im einzelnen Schnellbrief Nr. 140 vom 30.05.2017.

Mit dem „Weißbuch Stadtgrün“ hat der Bund sich ein Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre gegeben. Das Weißbuch definiert zentrale Handlungsfelder und Maßnahmen zur Sicherung und Qualifizierung von Grün- und Freiflächen in den Städten und Gemeinden. Dabei geht es

um eine bessere rechtliche Verankerung der urbanen grünen Infrastruktur, um gezieltere Fördermaßnahmen, um die Entwicklung von Leitfäden, um die Durchführung von Modell- und Forschungsvorhaben sowie um eine verbesserte Kommunikation zwischen den Akteuren.

Vor diesem Hintergrund wird das BMUB zukünftig jährlich ein Dialogforum durchführen, um neue Entwicklungen zu diskutieren. Darüber hinaus wird alle zwei Jahre der Bundeswettbewerb „Grün in der Stadtentwicklung“ ausgelobt. Damit soll das Engagement von Kommune für grünere Städte ausgezeichnet werden.

Die Bundesregierung wird zukünftig über die Umsetzung des Weißbuchs im Stadtentwicklungsbericht berichten. Das „Weißbuch Stadtgrün“ kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: www.bmub.bund.de/N54197.

Az.: 20.1.4.12-001 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

432 Wettbewerb Fairer Handel für Kommunen

Die von Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen getragene Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global ruft zum achten Mal auf, Aktivitäten und innovative Maßnahmen zur Stärkung des Fairen Handels einzureichen. Schirmherr ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller. Der Wettbewerb ist eingebettet in die Faire Woche 2017.

Aufgerufen sind alle Städte und Gemeinden in Deutschland, die durch eigene Aktivitäten vor Ort den Fairen Handel mit anderen Akteuren zusammen unterstützen. Als Aktivitäten können sowohl einzelne Aktionen oder Projekte, als auch kontinuierliche Maßnahmen, Leitbilder und Strategien eingereicht werden. Sie müssen jedoch bei Einsendeschluss (07.07.2017) abgeschlossen oder in Umsetzung sein.

Wer die kreativsten und pfiffigsten Projekte vorweisen kann, wird zur „Hauptstadt des Fairen Handels 2017“ gekürt. Dazu wird der Gewinner-Kommune ein eigens entwickeltes Gütesiegel, das sie für ihre künftigen Marketingaktivitäten führen darf und ein Geldpreis überreicht. Eine unabhängige Jury bestimmt die Preisträger. Die Preisverleihung findet am 14.09.2017 in Saarbrücken statt. Weitere Informationen, auch zu den Einzelheiten der Bewerbung, sind unter www.faire-hauptstadt.de abrufbar.

Az.: 21.1.4.1-004/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

433 Kommunaltag beim 9. Branchentag Windenergie NRW

Im Zuge des 9. Branchentags Windenergie NRW, der in diesem Jahr vom 28. bis 29. Juni in Düsseldorf durchgeführt wird, findet wieder ein Kommunalworkshop statt. Im Fokus des Kommunaltags steht die aktuelle Rechtsprechung auf der Planungs- und Genehmigungsebene. Schwerpunktmäßig werden unter anderem die Themen wie „Neues zum Lärm in der WEA-Genehmigung“, „Wind-

energie substanziell Raum verschaffen“ oder auch „Aktuelles zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ behandelt. Anschließend an die Vorträge ist eine intensive Diskussionsrunde der Teilnehmer untereinander und mit den Experten vorgesehen.

Der Kommunaltag findet am 29.06.2017 von 10.00 bis 15.00 Uhr im Van der Valk Airporthotel, Am Hülserhof 57, in 40472 Düsseldorf statt. Er kann im Rahmen einer Kooperation des Städte- und Gemeindebundes NRW mit den Veranstaltern, der Lorenz Kommunikation und der EnergieAgentur.NRW, von Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltungen und Mitgliedern der Kommunalvertretungen unentgeltlich besucht werden.

Die Veranstaltung richtet sich explizit an Interessierte aus der Kommunalverwaltung (Bau- und Planungsämter, Klimaschutzmanagement) sowie Vertreter der Genehmigungs- und Fachbehörden in Nordrhein-Westfalen. Sie hat zum Ziel aktuelle Themen und Fragestellungen aufzugreifen, diese intensiv mit Experten zu diskutieren und den Erfahrungsaustausch der Kommunen untereinander zu forcieren.

Das Programm des Kommunaltags kann unter <http://www.energieagentur.nrw> abgerufen werden. Dort ist auch die Anmeldung zu der Veranstaltung vorzunehmen.

Az.: 20.1.4.1-006 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

434 Symposium zum Planungsrecht

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches Öffentliches Recht in der Deutschen Akademie für Raumforschung und Landesplanung, veranstaltet am 16. Oktober 2017 von 09.30 bis 16.45 Uhr in der Bezirksregierung Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. ein Symposium mit dem Thema „Zum Verhältnis von Fachplanung, Raumordnung und Bauleitplanung“.

Über aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene berichten Ministerialrätin Vera Moosmayer, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin, und Ministerialrätin Sabine Klaßmann-Voß, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Zur Thematik referieren: Prof. Dr. Reinhard Hendler, Rechtsanwalt, Universität Trier: Raumordnung und Fachplanung, Prof. Dr. Alexander Schink, Staatssekretär a. D., Rechtsanwalt, Bonn: Netzausbau und Raumordnung, Prof. Dr. Wilfried Erbguth, Universität Rostock: Bauleitplanung und Fachplanung, Dr. Boas Kümper, Wissenschaftlicher Referent, Zentralinstitut für Raumplanung, Münster: Raumordnung und Bauleitplanung.

Die Diskussionen leiten Prof. Dr. Sabine Schlacke, Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M., Prof. Dr. Martin Beckmann, und Dr. Jens Wahlhäuser. Der Tagungsbeitrag beträgt 90 €, reduziert 20 € für Bedienstete des Bundes und Landes NRW, DASL-Mitglieder und Studierende. Auskünfte und Anmeldungen: Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12 - 13, 48143 Münster, Tel.: 0251-8329780, Fax.: 0251-8329790, E-Mail: [zir@uni-](mailto:zir@uni-muenster.de)

[muenster.de, www.uni-muenster.de/jura.zir](http://www.uni-muenster.de/jura.zir).

Az.: 20.0.7-007 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

435 Aktuelle Gerichtsentscheidungen zur Windenergienutzung

Die Fachagentur für Wind an Land (FA Wind) hat den Rundbrief Windenergie und Recht 2/2017 herausgegeben. Dort neun wichtige Entscheidungen rund um die Windenergie besprochen. Neben den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Wirkungsbereich von Wetterradaranlagen enthält der Rundbrief die Besprechung des EuGH-Urteils Patrice DOultremont, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass der wallonische Windenergieerlass unter die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) fällt.

Des Weiteren werden Entscheidungen besprochen, welche die Themenbereiche Umweltverträglichkeitsprüfung, Berechnung des Ersatzgeldes und die Relevanz der PROGRESS-Studie für die Genehmigungsverfahren betreffen. Zuletzt enthält der Rundbrief eine Entscheidung zur Rechtmäßigkeit einer Betriebsuntersagung nach der Havarie einer Windenergieanlage und zwei Entscheidungen zum Erlass einer Veränderungssperre. Der Rundbrief kann auf der Internetseite der FA Wind unter <http://www.fachagentur-windenergie.de> heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

436 Förderung von Copernicus-Diensten für den öffentlichen Bedarf

Das europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus schafft ein leistungsfähiges europäisches Erdbeobachtungssystem. Eine speziell für Copernicus entwickelte Satellitenflotte sammelt Daten, die für vielfältige Anwendungen weiter verarbeitet werden können. Die Anwendungsthemen können ein breites Spektrum wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Landmanagement, Naturschutz, Städteplanung, Verkehrs- und Infrastrukturmonitoring und -planung, Luftqualitätsmonitoring, Gewässermonitoring, Energieversorgung, Gesundheit, zivile Sicherheit und Katastrophenvorsorge abdecken.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) strebt als verantwortliches Ressort für das Copernicus-Programm an, den Nutzen von Copernicus für deutsche Anwender wie Behörden, Unternehmen, Wissenschaft sowie der Öffentlichkeit zu maximieren. Dem Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR RFM) wurde vom BMVI die Aufgabe übertragen, die technische Implementierung und Validierung von erdbeobachtungsgestützten Anwendungen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu fördern.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen oder Dienstleister des Bundes und der Länder sowie sonstige Gebietskörperschaften mit einem fachlichen Bedarf an Geoinformationen, darunter auch Kommunen. Vorhaben können gefördert werden, wenn sie sich hinsichtlich der beschriebenen Themenstellung und der Forschungs- und Entwicklungs-

ziele in den Rahmen der dargestellten Fördermaßnahme einordnen lassen, wenn u. a. an der Förderung ein erhebliches Bundesinteresse besteht und die Vorhaben mit einem technisch-wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Risiko verbunden sind.

Es können Einzel- oder Verbundvorhaben mit einer Laufzeit von zwei Jahren und in begründeten Einzelfällen drei Jahren gefördert werden. Der Förderumfang durch das DLR kann bis zu 250.000 € für ein Einzelvorhaben und bis zu 350.000 € für ein Verbundvorhaben betragen. Erste Projektskizzen sind bis zum 12.07.2017 einzureichen. Einzelheiten und die vollständige Bekanntmachung des DLR sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.d-copernicus.de/3-copernicus-bekanntmachung-fuer-den-oeffentlichen-bedarf-in-deutschland-freigeschaltet>.

Az.: 22.2.2-002/002 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

437 Weitere Baugesetzbuch-Änderungen in Kraft

Nach Inkrafttreten der Städtebaurechtsnovelle (siehe bereits StGB NRW-Mitteilung 371/2017 vom 11.05.2017) wird das Baugesetzbuch (BauGB) nun durch weitere Gesetze geändert. Das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017 wurde am 01.06.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1298) verkündet. Es ist am 02.06.2017 in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält in Artikel 6 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.“

Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 32 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (<https://www.bgbl.de/>) eingesehen bzw. zum privaten Gebrauch heruntergeladen werden (kostenloser Bürgerzugang). Darüber hinaus soll das Baugesetzbuch noch in dieser Legislaturperiode durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) sowie das UVPG-Modernisierungsgesetz geändert werden.

Az.: 20.1.1.1-003 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Umwelt, Abfall, Abwasser

438 Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Am 02.06.2017 ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen - progres.nrw - Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 17, bekannt gemacht worden. Aufgrund einer Berichtigung der Richtlinie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.2017 - Nr. 18 - ist die Richtlinie am 03.06.2017 in Kraft getreten.

Ziel der Richtlinie ist die Förderung der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandel in nordrhein-westfälischen Kommunen. Gegenstand der Förderung sind sowohl investive als auch nicht investive Vorhaben, die allerdings über die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen hinausgehen müssen.

Mit der Richtlinie wird der Projektaufruf „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ umgesetzt, über den die Geschäftsstelle mit Schnellbrief Nr. 330 vom 23.11.2016 informiert hat. Sie gilt auch zur Förderung zukünftiger Projekte des kommunalen Klimaschutzes außerhalb des Projektaufrufs. Für das Projekt steht ein Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro (60 Mio. Efre-Mittel, 40 Mio. Eurolandesmittel) zur Verfügung.

Az.: 23.1.9-002 gr Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

439 Kommunale Positionen zu Starkregen und Sturzfluten

Die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände und der VKU (Verband kommunaler Unternehmen) haben ein Positionspapier zum Thema „Starkregen und Sturzfluten - globale Auswirkungen lokal begegnen“ herausgegeben. In dem Papier wird die gezielte Förderung von lokalen Netzwerken durch Bund und Länder als wirksames Instrument angeregt. Das Positionspapier ist dem Vorsitzenden der LAWA (Bund/-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) sowie dem Bundesumweltministerium (BMUB) zur weiteren Beachtung zugeleitet worden. Die LAWA ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK).

Zunächst wird die Einrichtung eines Förderprogramms angeregt, das die Gründung von lokalen Netzwerken unter Leitung einer sachkundigen Moderation unterstützt. Eine externe Moderation ist geeignet, alle Beteiligten und Positionen auf kommunaler Ebene zusammenzubringen, Potenziale zu identifizieren und zu bewerten, Erfahrungen aus anderen Projekten einzubringen und somit eine praxisnahe Handlungsanleitung abzuleiten. Die Akteure des Netzwerks sind Multiplikatoren für die Kommunikation mit der ganzen Bevölkerung zur Aufklärung über Starkregenereignisse, geeignete Präventionsmaßnahmen und Mitwirkungspflichten.

Des Weiteren wird die Schaffung eines Förderprogramms vorgeschlagen, das investive Maßnahmen in eine wassersensible Umgestaltung von Siedlungsgebieten unterstützt. Kommunen und kommunale Abwasserunternehmen, die diese Projekte realisieren, sollen gezielt finanzielle Unterstützungen erhalten. Die Leuchtturmprojekte liefern Erkenntnisse, die im Sinne von lessons learned in andere und zukünftige Projekte eingebracht werden. Die Akteure der Leuchtturmprojekte bringen ihre gewonnenen Erkenntnisse über das lokale Netzwerk hinaus in andere Netzwerke ein.

Das Forderungspapier steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser zum Download zur Verfügung.

Az.: 24.0.16.3-001 Mitt. StGB NRW Juli-August 2017

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.